

An die Mitglieder des
Beirates Rechtsanwälte
im BFSK

Rundschreiben Nr. 01/2012

Februar 2012

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

über nachfolgende Vorgänge dürfen wir Sie informieren:

- 1. Neue Kontaktdaten – bitten vermerken!**
- 2. Honorarauseinandersetzungen mit der Zurich Versicherung / Sonderrechtsdienste**
- 3. Regulierungsverhalten der DEVK**
- 4. 50. Verkehrsgerichtstag in Goslar**
- 5. BGH, Urteil vom 31.01.2012, AZ: VI ZR 143/11
Mietwagenkostenabtretung wirksam**
- 6. Zeitschrift „Der Kfz-Anwalt“**
- 7. Verschiedenes**

1. Neue Kontaktdaten – bitten vermerken!

Unsere neuen Kontaktdaten dürfen wir hier noch einmal veröffentlichen:

Menzelstraße 5
14467 Potsdam
☎ 0331–23 60 59 0
☎ 0331–23 60 59 10

2. Honorarauseinandersetzungen mit der Zurich Versicherung / Sonderrechtsdienste

Zwischenzeitlich liegen die ersten Gerichtsentscheidungen gegen die Zurich Versicherung vor. Erwartungsgemäß sind bislang alle Entscheidungen gegen die Zurich ergangen.

Den hier beiliegenden Rechtsdienst (SRD 88/2012 – Honorarauseinandersetzung mit der Zurich Versicherung ➤ **Anlage 01**) – ausschließlich mit Entscheidungen unter Beteiligung der Zurich Versicherung – werden wir in den nächsten Wochen fortführen, wenn die übrigen Entscheidungen hier eingegangen sind.

Wir konnten feststellen, dass in den letzten Monaten die Kürzungen der Zürich Versicherung deutlich zurückgegangen sind.

Vereinzelt allerdings erreichen uns auch heute noch Kürzungen in dem bekannten Muster.

Nach wie vor gilt es, das hier konsequent, ggf. mit Klage, vorgegangen werden muss.

Gerne stehen wir mit Musterschreiben, Musterklagen etc. auch Ihrem Anwalt vor Ort hilfreich zur Verfügung.

Die nachfolgenden Rechtsdienste stehen in aktualisierter Fassung nunmehr ebenfalls alle in der Datenbank autorechtaktuell.de zum Download unter der Rubrik Rechtsdienstaktuell zur Verfügung:

- *SRD 56/11 BGH – Kaufrecht*
- *SRD 57/11 Stundenverrechnungssätze*
- *SRD 58/11 UPE-Aufschläge, Verbringungskosten, Richtwinkelsatzkosten*
- *SRD 62/11 BGH – Fahrzeugschaden*
- *SRD 69/11 Integritätsinteresse bei Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze*
- *SRD 73/11 Erstattungsfähigkeit von Stellungnahmen zu Prüfberichten*
- *SRD 78/11 Unternehmergewinn*
- *SRD 80/11 Restwert*
- *SRD 82/11 BGH – Mietwagenkosten*
- *SRD 83/11 Wertminderung*
- *SRD 85/11 Rechtsdienstleistungsgesetz*
- *SRD 87/11 Urheberrecht*

Wir möchten Sie noch einmal darauf hinweisen, dass wir Ihnen für die Übersendung von aktuellen Informationen, Urteilen und Hinweisen sehr verbunden wären.

3. Regulierungsverhalten der DEVK

Die DEVK-Versicherung hat sich mit der Frage befasst, Honorare ähnlich zu prüfen, wie dies bereits durch die HUK-Coburg erfolgt.

Die DEVK wird sich ab sofort bei der Prüfung von SV-Honoraren an dem bekannten Prüfungsmaßstab orientieren.

Wir begrüßen diese Entwicklung außerordentlich, da hierdurch eine auskömmliche Abrechnung in Anlehnung an die Schadenhöhe weiter gestärkt würde.

Sollten Ihnen auffällige Regulierungsverhalten der DEVK bekannt werden, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

4. 50. Verkehrsgerichtstag in Goslar

Wir dürfen Sie über die Empfehlungen des 50. Verkehrsgerichtstages in Goslar (**Anlage 02**) nachfolgend informieren.

Mit Spannung wurde insbesondere die Diskussion zur Funktion des Kfz-Sachverständigen im Arbeitskreis IV erwartet.

Der BVSK – als größter Berufsverband freier Kfz-Sachverständiger – hat sich mit hohem Engagement in die Diskussion in Goslar eingebracht und ganz wesentlich die Inhalte der Empfehlungen des Arbeitskreises beeinflusst.

Der Text der Empfehlungen entspricht teilweise wörtlich der BVSK-Satzung und es ist ein großer Erfolg aus Sicht des BVSK, dass der Kfz-Sachverständige durch die überwältigende Mehrheit der Arbeitskreisteilnehmer als unentbehrlicher Faktor für eine unabhängige Schadenfeststellung gestärkt wurde.

Der Sachverständige ist nicht verlängerter Arm der Geschädigtenseite oder der Schädigerseite. Der Sachverständige ist vielmehr die einzige Instanz, die frei von Weisungen Dritter einen technischen Sachverhalt zu bewerten hat.

Insoweit wurde im Rahmen der Diskussion auch deutlich gemacht, dass die an der Unfallschadenregulierung beteiligten Gruppierungen nicht durch Richtlinien oder Weisungen Einfluss auf die Tätigkeit des Kfz-Sachverständigen zu nehmen haben.

Erneut hat sich der Verkehrsgerichtstag für eine gesetzliche Berufsordnung eingesetzt, wenn auch zumindest kurzfristig nicht zu erwarten ist, dass der Gesetzgeber diesen Impuls aufnehmen wird.

Im Rahmen der Honorierung des Sachverständigen würde es der Verkehrsgerichtstag begrüßen, wenn eine Gebührenordnung durch den Gesetzgeber erlassen würde.

Mehrfach wurde als Vorbild einer Gebührenordnung der Honorarkorridor der BVSK-Honorarbefragung erwähnt.

Schadenersatzrechtlich ebenfalls interessant war die Diskussion im Arbeitskreis II.

Die entsprechende Empfehlung bitten wir gleichfalls zur Kenntnis zu nehmen.

Besonders hervorzuheben ist die große Disziplin insbesondere der BVSK-Sachverständigen im Arbeitskreis IV, die im Übrigen von unterschiedlichsten Kreisen aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und anderen Sachverständigengruppierungen

mehrfach hören konnten, dass der BVSK hier der in jeder Beziehung führende Meinungsbildner ist.

5. BGH, Urteil vom 31.01.2012, AZ: VI ZR 143/11 Mietwagenkostenabtretung wirksam

Hintergrund:

Die Pressestelle des BGH veröffentlichte vorab eine Zusammenfassung wichtiger Aussagen aus obiger Entscheidung des BGH.

Die Klägerin, eine Autovermietung, ließ sich von den Geschädigten den Schadensersatzanspruch in Form ausstehender Mietwagenkosten erfüllungshalber abtreten.

Es ging durchwegs um Verkehrsunfälle, bei welchen die Eintrittspflichtigkeit der Beklagten, die Kfz-Haftpflichtversicherung der Unfallgegner, fest stand. Strittig war die Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten.

Die Beklagte bestritt weiterhin die Wirksamkeit der Abtretungen aufgrund eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz.

Die Geschädigten unterschrieben gegenüber der Klägerin im November 2009 jeweils eine von Letzterer vorformulierte Erklärung „Abtretung und Zahlungsanweisung“, die u.a. eine Abtretung der Schadensersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen den Fahrer, Halter und deren/dessen Haftpflichtversicherung aus dem oben genannten Schadensereignis erfüllungshalber an die Klägerin enthielt.

Das AG Waiblingen entschied zugunsten der Vermieterin und ging von der Wirksamkeit der Abtretungen aus. Das LG Stuttgart sah in den Abtretungen der Mietwagenkosten einen Verstoß gegen das RDG und wies die Klage ab.

Der BGH erteilte dieser Ansicht des LG Stuttgart in der Revisionsinstanz eine klare Absage und verwies an die Vorinstanz zurück.

Aussage:

Der u.a. für das Verkehrshaftungsrecht zuständige VI. Senat des BGH lies die Frage offen, ob es sich bei der Geltendmachung von Schadensersatz aus abgetretenem Recht des Autovermieters um eine Rechtsdienstleistung gem. § 2 I RDG handele.

Selbst wenn man von einer Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 I RDG ausgehen wollte, sei diese gem. § 5 I 1 RDG erlaubt.

Nach dieser Vorschrift sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Handelnden gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 Satz 2 RDG).

Ist – wie im vom BGH zu entscheidenden Fall – lediglich die Höhe der Mietwagenkosten streitig, so sind die Voraussetzungen des § 5 I 1 RDG erfüllt.

Etwas anderes gelte dagegen, wenn die Haftung dem Grunde nach bzw. die Haftungsquote streitig sei oder Schäden geltend gemacht werden, die in keinem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stünden, wie z.B. Schmerzensgeldansprüche, so der BGH.

Praxis:

Endlich liegt eine Entscheidung des BGH vor, welche für die Praxis bei den zahlreichen ungeklärten Fragen der Mietwagenklagen zumindest in einem Punkt für Klarheit sorgt:

Die Geltendmachung von Mietwagenkosten des Autovermieters aus abgetretenem Recht verstößt nicht gegen das RDG.

Diese Ansicht wurde allerdings bereits bisher von der überwiegenden Anzahl der Gerichte vertreten. Vor allem das LG Stuttgart vertrat in einer Entscheidung eine gegenteilige Auffassung (LG Stuttgart, Urteil vom 13.04.2011, AZ 4 S 278/10), auf welche sich die Versicherer in Mietwagenprozessen regelmäßig beriefen. Damit dürfte nunmehr Schluss sein.

- Die entsprechende Presseinformation des BGH vom 31.01.2012 können Sie sich [hier](#) herunterladen.

6. Zeitschrift „Der Kfz-Anwalt“

Die bislang in Verantwortung des Bundesanzeiger Verlages Köln herausgegebene Zeitschrift „Der Kfz-Anwalt“, die zu einem Preis von 119,00 € sechsmal jährlich erschien, wurde zum 01.01.2012 durch autorechtaktuell.de übernommen.

Das Konzept der Zeitschrift wurde unsererseits überarbeitet. Ab sofort erscheint „Der Kfz-Anwalt“ als ePaper. Abonnenten haben ein monatliches Kündigungsrecht und jährlich werden zwölf Ausgaben erscheinen. Gleichzeitig wurde der Abonnementspreis deutlich gesenkt und beträgt nun 99,00 €.

In dem vorgenannten Preis ist zudem die Teilnahme an einem autorechtaktuell.de-Seminar im Rahmen der Seminarreihe „autorechtaktuell.de – Schadentage“ (grundsätzlich anerkannt als Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO) enthalten, das entweder durch den Abonnenten selbst oder auch durch einen Mitarbeiter der Kanzlei gebucht werden kann.

Einen Auszug der bereits erschienenen ersten Ausgabe vom 31.01.2012 dürfen wir hier als **Anlage 03** beifügen.

Wenn Sie Interesse an einer Probeausgabe haben, bitten wir um kurze Mitteilung auf ebenfalls anliegendem Formular (**Anlage 04**).

Wir freuen uns auch in Zukunft über unmittelbare Zuschriften, Urteile oder Anregungen und Kritik.

7. Verschiedenes

a) autorechtaktuell.de-Informationen für Autofahrer u.a.

Bitte nehmen Sie unsere aktuellen Informationen für Autofahrer zur Kenntnis:

- Dank Mietfahrzeug auch nach dem Verkehrsunfall mobil (**Anlage 05**)
 ➤ Ist ein Schadengutachten heute überhaupt noch notwendig? (**Anlage 06**)

b) aktualisierte BVSK-Informationen und Unfallfalter / Bestellformulare

Hinweisen dürfen wir auf die aktualisierten BVSK-Informationen und Unfallfalter, die Sie mit anliegenden Bestellformularen erwerben können:

- *BVSK-Information für Autofahrer „10 wichtige Punkte nach einem Unfall“ (**Anlage 07**)*
- *BVSK-Unfallfaltblatt „Pech gehabt“ (**Anlage 08**)*
- *Unfallfaltblatt DIVO „Unfallopfer – was tun?“ (**Anlage 09**)*

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Elmar Fuchs
Geschäftsführer

Rechtsdienst autorechtaktuell.de

Ausgabe 86/2012

Sonderausgabe

Honorarauseinandersetzungen mit der Zurich Versicherung

Inhalt:	Seite
❖ AG Andernach, Urteil vom 22.11.2011, AZ: 63 C 610/11	3
❖ AG Bonn, Urteil vom 05.12.2011, AZ: 108 C 294/11	3
❖ AG Braunschweig, Urteil vom 08.12.2011, AZ: 114 C 2754/11	3
❖ AG Essen, Urteil vom 10.11.2011, AZ: 10 C 366/11	4
❖ AG Frankfurt a. M., Urteil vom 03.11.2011, AZ: 32 C 1672/11 (84)	5
❖ AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 30.11.2011, AZ: 648 C 288/11	6
❖ AG Jülich, Urteil vom 30.12.2011, AZ: 9 C 321/11	6
❖ AG Kelheim, Urteil vom 06.12.2011, AZ: 1 C 744/11	8
❖ AG Kleve, Urteil vom 09.11.2011, AZ: 30 C 171/11	9
❖ AG Köln, Urteil vom 28.10.2011, AZ: 263 C 89/11	9
❖ AG Landshut, Urteil vom 09.09.2011, AZ: 3 C 1445/11	10
❖ AG Lübeck, Urteil vom 09.12.2011, AZ: 26 C 2866/11	11
❖ AG Lübeck, Urteil vom 19.10.2011, AZ: 22 C 2848/11	12
❖ AG Nürnberg, Urteil vom 07.12.2011, AZ: 24 C 7754/11	12
❖ AG Potsdam, Urteil vom 28.12.2011, AZ: 22 C 264/11	13
❖ AG Schweinfurt, Urteil vom 18.11.2011, AZ: 2 C 1020/11	14
❖ AG Sonthofen, Urteil vom 22.11.2011, AZ: 2 C 606/11	14
❖ AG Wolfratshausen, Urteil vom 22.12.2011, AZ: 8 C 772/11	15

Stand: Januar 2012

Vorbemerkung

Etwa seit Mitte 2011 konnte festgestellt werden, dass bundesweit Kfz-Sachverständigenhonorare durch die Zurich Gruppe unter Hinweis auf eine angeblich bei der Zurich Versicherung vorhandene Erhebung zur Marktlage gekürzt werden.

Die Vielzahl der Kürzungen und die in den streitigen Verfahren vor Gericht vorgetragenen Argumentationen sind deutliche Indizien dafür, dass es nicht um einzelne Ausreißer geht, sondern um den grundsätzlichen Versuch, die Systematik der Abrechnung in Anlehnung an die Schadenhöhe zu torpedieren.

Alleine in der BVSK-Geschäftsstelle sind über 80 Verfahren bekannt, die streitig geführt werden.

Zwischenzeitlich liegen die ersten Gerichtsentscheidungen vor und nach unserer Einschätzung hat bislang kein einziges Gericht die grundsätzliche Zulässigkeit in Anlehnung an die Schadenhöhe verworfen.

Wir werden in den nächsten Monaten je nach Eingang weiterer Entscheidungen den Sonderrechtsdienst Zurich Versicherung weiter ausbauen.

Weitere Entscheidungen, die Ihnen bekannt werden, bitten wir uns zu übersenden.

Die BVSK-Geschäftsstelle stellt in streitigen Verfahren im Übrigen auch Musterklagen und Musterschriftsätze zur Verfügung.

AG Andernach, Urteil vom 22.11.2011, AZ: 63 C 610/11

Die Vergütung des Sachverständigen kann sich an der Schadenhöhe orientieren, die Üblichkeit des Grundhonorars kann anhand der BVSK-Honorarbefragung bestimmt werden.

Aus den Gründen:

...“Die Vergütung des Gutachters kann in Relation zur Schadenshöhe berechnet werden (BGH, Urteil vom 23.01.2007, VI ZR 67/06 bei Juris). Es bestehen keine begründeten Bedenken, bei der Bemessung der Höhe des Grundhonorars an Befragungen der Sachverständigen zu orientieren, so wie dies durch den BVSK erfolgt ist. Aus der Honorarbefragung des BVSK aus dem Jahre 2011, an welcher 635 Teilnehmer beteiligt waren, ergibt sich bei Bruttoschaden von 2.369,57 Euro eine übliche Vergütung von 316,, bis 350,00 Euro, so dass hier von dem Kläger berechnete Grundhonorar von 340,00 Euro sich noch im Rahmen der üblichen Vergütung bewegt....“

AG Bonn, Urteil vom 05.12.2011, AZ: 108 C 294/11

Laut BGH-Rechtsprechung kann der Sachverständige sein Honorar pauschalisieren, Anhaltspunkte für eine Überhöhung ergeben sich jedenfalls solange nicht, wie sich das Honorar im Rahmen der Honorarbefragung bewegt.

Aus den Gründen:

...“Eine konkrete Vorgabe, nach welchen Maßstäben sich die Pauschalisierung des Sachverständigenhonorars zu bemessen hat, lässt sich dieser Rechtsprechung nicht entnehmen. Letztlich kann daher die BVSK-Honorarbefragung auch eine taugliche Grundlage zur Kostenberechnung sein. Diese Frage kann nach Auffassung des Gerichtes vorliegend jedoch im Ergebnis auch dahinstehen, da – selbst wenn man annehmen wollte, dass die Forderung des Sachverständigen überhöht sein sollte, dies vorliegend jedenfalls nicht der Geschädigten entgegengehalten werden kann. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Geschädigte ein Auswahlverschulden trägt oder aber die Erhöhung derart evident ist, dass eine Beanstandung von ihr nicht verlangt werden kann (OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, I-1 U 246/07, 1 U 246/07; OLG Nürnberg, 4 U 1001/02, Urteil vom 03.07.2002). Hierfür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte: die Abrechnung des Sachverständigen hält sich im Rahmen der Honorarbefragung der BVSK 2009, Anhaltspunkte dafür, dass die Kosten daher überhöht sein könnten, ergeben sich daher nicht für die Geschädigte.“

AG Braunschweig, Urteil vom 08.12.2011, AZ: 114 C 2754/11

Ein Sachverständiger, der sein Honorar in Anlehnung an die BVSK-Honorarbefragung bemisst, handelt nach billigem Ermessen.

Aus den Gründen:

... Eine konkrete Vereinbarung über die Höhe der Vergütung hat der Kläger mit dem Geschädigten nicht getroffen. Insofern ist gerechtfertigt, wenn der Kläger gem. § 315 BGB seine Gebühren nach billigem Ermessen bestimmt.

Der BGH hat mit Urteil vom 04.04.2006, X ZR 122/05, entschieden, dass der Sachverständige, der für Routinegutachten eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalisierung seiner

Honorare vornimmt, nicht die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraum überschreitet.

Es entspricht deshalb durchaus dem billigen Ermessen, wenn der Kläger sein Honorar an einer Auswertung des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen bemisst.

In dieser Befragung ist u.a. festgestellt, dass die Höhe der Sachverständigenkosten von der Höhe der Reparaturkosten von deren Gutachten abgerechnet wird.

In seiner Rechnung vom 04.05.2011 hat der Kläger auf die Ermittlung des BVSK zurückgegriffen. Die Abrechnung für eine Tätigkeit auf der Basis des ermittelten Wertes ist zulässig und entspricht auch der Billigkeit.

Der Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland hat diesen Grundsatz auch insofern angewandt, als sowohl die Abrechnungen für Anwälte, Steuerberater und Architekten sich am Wert orientieren. Es entspricht deshalb auch der Billigkeit, wenn der Kläger als Sachverständiger im Kfz.-Wesen sich an einer Tabelle orientiert, deren Grundhonorar ist von der Höhe des festgestellten Schadens.

Solang der Kläger sich an dieser Tabelle hält, hat er seinen Gestaltungsspielraum des billigen Ermessens nach § 315 BGB nicht überschritten.“ ...

AG Essen, Urteil vom 10.11.2011, AZ: 10 C 366/11

Ein Gutachter, der sein Honorar aufgrund allgemeiner Tabellen festsetzt, handelt nicht willkürlich. Sein Honoraranspruch ist zu ersetzen.

Aus den Gründen:

...“Der Schädiger muss zwar nicht etwa bloß vom Geschädigten bezahlte Rechnungsbeträge erstatten (BGH, a.a.O.). Der tatsächliche Aufwand bildet (ex post gesehen) bei der Schadensschätzung nach „ 287 ZPO indes oft einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ (ex ante zu bemessenden) Betrages i. s. d. § 239 Abs. 2 Satz BGG. Der Geschädigte ist daher im Regelfall berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen (vgl. AG Germersheim, a.a.O.). Zwar darf er auf Kosten des Schädigers nicht jeden beliebigen Preis vereinbaren. Solange für ihn allein als Laien jedoch nicht erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar gerade willkürlich festsetzt, Preis- und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen oder dem Geschädigten selbst ein Auswahlverschulden zur Last fällt, kann der Geschädigte vom Schädiger den Ausgleich gezahlter Aufwendungen verlangen (AG München: Urteil vom 16.09.2010-341 C 10685/10). Dies gilt insbesondere dann, wenn sich ein Gutachter auf allgemeine Tabellen bezieht, die von anerkannten Berufsverbänden – wie z. B. dem BVSK – ermittelt worden sind. Eine hieran orientierte Vergütung ist dementsprechend zu erstatten (vgl. Göbel, NZ 2007, 457).

Danach ist für die Gutachtenerstellung eine Grundgebühr von 422 Euro in Rechnung zu stellen. Ebenfalls erstattungsfähig sind Fotokosten von 2,40 Euro sowie Porto-, Telefon- und Telefaxkosten von 21 Euro, die das Gericht nach § 287 ZPO entsprechend den klägerseits benannten Beträgen schätzt. Die Position „Sonstiges“ in Höhe von 2,50 Euro ist von der Beklagten nicht angegriffen worden.“....

AG Frankfurt a. M., Urteil vom 03.11.2011, AZ: 32 C 1672/11 (84)

Halten sich Grundhonorar und Nebenkosten einer Sachverständigenrechnung innerhalb des HB V-Korridors, kann nicht festgestellt werden, dass die Vergütung schadensrechtlich nicht erforderlich ist.

Aus den Gründen:

...“Die Angemessenheit der Höhe des Sachverständigengutachtens ist hierbei auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Der Umstand, dass sich die Abrechnung an der Schadenshöhe orientiert und ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand erfolgt ist, ist unbedenklich. Eine solche an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalisierung des Honorars trägt nämlich dem Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist (BGH VersR 2007, 560; LG Saarbrücken, Urteile vom 22.09.2006 13 S 12/06 und vom 23.5.2008, 13 S 20/08). Auf einzelne Rechnungspositionen kommt es dabei nicht an, wenn der Endbetrag nicht unangemessen hoch ist.

Zwar darf auch dies nicht dazu führen, dass Gutachterkosten schrankenlos ersetzt werden müssen. Wie bereits dargelegt, ist nur das Erforderliche ersatzfähig und es sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Nach § 287 ZPO schätzt das Gericht vorliegend die Höhe und Angemessenheit der Gutachterkosten auf Grundlage der aktuellen BVSK-Honorarbefragung 2010/2011 (so auch zu der Vorjahresbefragung LG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.5.2011 zu Az: 2-01 S 351/09 und 2-01 S 129/09; AG Iserlohn, Urteil vom 27.1.2009, 44 C 107/08; AG Frankfurt, Urteil v. 22.10.2010, 31 C 103/10; m.w.N.; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 28.04.2009, 3 C 3402/08, alle zit. nach juris). Das Gericht hält die Werke der BVSK-Honorarbefragung für eine taugliche Geschäftsgrundlage im Sinne des § 287 ZPO. Halten sich die geltend gemachten Werte innerhalb der aus dieser Befragung folgenden Spannen, bedarf es einer weiteren Beweisaufnahme über die Ortsüblichkeit bzw. Angemessenheit der Gebühren nicht. Weichen die in Ansatz gebrachten Werte von diesen Werten ab, so ist alleine derjenige Betrag noch als gerechtfertigt anzusehen, der sich im Rahmen der Werke der BVSK-Honorarbefragung bewegt.

Halten sich das Grundhonorar und die Nebenkosten innerhalb des Honorarkorridors HB V der genannten Befragung, so kann nicht festgestellt werden, dass die vereinbarte Vergütung schadensrechtlich nicht erforderlich ist, da feststeht, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Sachverständigen in diesem Bereich abrechnet. Daraus ergibt sich wiederum, dass der Geschädigte regelmäßig keine Möglichkeit hat, vor Beauftragung des Sachverständigen zu einer anderen Einschätzung zu kommen. Eine solche Schätzung, die der Tatrichter in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO vornimmt, ist auch zulässig (vgl. BGH, NJW 2007, 1449; 3782; NJW 2006, 2106). So lange nicht aufgrund konkreter Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH, NJW 2009, 58; 2008, 1519). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die BVSK-Erhebungen als Schätzgrundlage auf zweifelhaften oder gar offenkundig falschen Markterhebungen beruhen. Mängel hat auch die Beklagte nicht substantiiert dargetan, sondern sich lediglich auf in anderen Verfahren eingeholte Gutachten bezogen, die wegen ihrer Einzelfallbezogenheit den hier streitgegenständlichen Fall nicht zu erfassen vermögen.“...

AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 30.11.2011, AZ: 648 C 288/11

Solange der Schadenersatzanspruch des Geschädigten Streitgegenstand ist, kommt es auf die Üblichkeit, Angemessenheit und Erforderlichkeit der geltend gemachten Kosten nicht an, wenn kein Auswahlverschulden vorliegt.

Aus den Gründen:

...“Die über € 271,32,- hinausgehenden Gutachterkosten sind „erforderlich“ im Sinne des § 239 Abs. 2 S. 1 BGB. Grundsätzlich kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (BGH, NJW 2007, 1450 (1451)). Dem Geschädigten ist es in diesem Zusammenhang nicht zuzumuten, „Marktforschung“ zu betreiben und vor Beauftragung eines Sachverständigen mehrere Kostenvoranschläge einzuholen. Vielmehr kann er den vollen Ausgleich der – möglicherweise überhöhten – Gutachterkosten verlangen, solange für ihn als Laien nicht erkennbar ist, dass Preis und Leistung des Sachverständigen in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen und ihm insoweit ein Auswahlverschulden zur Last fällt (OLG Naumburg, NJW-RR 2006, 1029 (1031)). Eine solche Erkennbarkeit dürfte im Regelfall erst dann in Betracht kommen, wenn die Gutachterkosten über 25 % der Reparaturkosten betragen. Diese ist vorliegend nicht der Fall. Eine Erkennbarkeit einer möglichen Überhöhung der Sachverständigenkosten für den Geschädigten aus anderen Gründen ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Diese Erwägungen gelten unabhängig von der Frage, ob eine vertragliche Vereinbarung des Honorars vorliegt oder nicht, denn der Maßstab hinsichtlich des allein relevanten Schadenersatzanspruchs des Geschädigten ist in beiden Fällen gleich (vgl. OLG Naumburg, NJW-RR 2006, 1029 (1031)).

Unerheblich ist der Einwand der Beklagten, die von der Klägerin geltend gemachten Kosten seien nicht üblich, angemessen und erforderlich. Denn vorliegend ist nicht der Werklohnanspruch des Sachverständigen, sondern der Schadenersatzanspruch des Geschädigten Streitgegenstand (vgl. AG Halle (Saale), Urteil vom 10.11.2011, AZ: 93 C 3741/10, zit. nach juris). Dieser umfasst – wie oben ausgeführt – auch den Ersatz möglicherweise überhöhter Sachverständigenkosten, soweit kein Auswahlverschulden vorliegt.

Die obenstehenden Erwägungen machen den Einwand der Beklagten sowohl hinsichtlich der Höhe der Grundgebühr als auch hinsichtlich der weiteren Rechnungspositionen (Anfahrtpauschale, Lichtbilder etc.) unerheblich.“...

AG Jülich, Urteil vom 30.12.2011, AZ: 9 C 321/11

Die Abrechnung in Anlehnung an die Schadenhöhe ist zulässig. Analogien zum JVEG sind bei außergerichtlichen Gutachten nicht zu ziehen. Die Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen, der sein Honorar im üblichen Rahmen pauschaliert, stellt keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht dar.

Aus den Gründen:

...“Denn der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Gründen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei (so auch BGH NJW 2007, 1450 ,01451 m.w.N.). Er darf daher zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint, so daß er im Regelfall berechtigt ist, einen qualifizierten Gutachter

seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen (so auch BGH a.a.O., m.w.N.). Zwar kann der Geschädigte vom Schädiger nach § 249 II BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (so auch BGH NJW 2007, 1450, 1452 m.w.N.). Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des Ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Dabei ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflußmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (so auch BGH NJW 2007, 1450, 1452 m.w.N.). Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstig Sachverständigen ausfindig zu machen (so auch BGH NJW 2007, 1450, 1452 m.w.N.). Ebenso wenig darf er nur einen Sachverständigen beauftragen, der nach Zeit abrechnet. Ein Kraftfahrzeugsachverständiger überschreitet allein dadurch, daß er eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars vornimmt, die Grenzen der rechtlich zulässigen Preisgestaltung grundsätzlich nicht (so auch BGH NJW 2007, 1450, 1452 m.w.N.). Denn Schadensgutachten dienen in der Regel dazu, die Realisierung von Schadensersatzforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Schadensbetrags wird als Erfolg geschuldet; hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trägt eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, daß das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Werts der Forderung des Geschädigten ist (so auch BGH NJW 2007, 1450, 1452 m.w.N.).

Auch eine Übertragung der Grundsätze des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes für die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger auf Privatgutachter ist nicht angebracht. Der Anwendungsbereich des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes ist auf die in § 1 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz genannten Verfahren beschränkt. Einer Übertragung auf Privatgutachter steht schon der Umstand entgegen, dass Privatgutachter im Unterschied zu gerichtlichen Sachverständigen, die zu den Parteien nicht in einem Vertragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach allgemeine Regeln sowohl vertragsrechtlich als auch deliktsrechtlich haften, während die Haftung gerichtlicher Sachverständiger der Sonderregelung des § 839a BGB unterliegt, die die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt hat, damit der Sachverständige, der nach den Verfahrensordnungen (§ 407 ZPO, § 75 StPO) regelmäßig zur Übernahme der Begutachtung verpflichtet ist, seine Tätigkeit ohne den Druck eines möglichen Rückgriffs der Parteien ausüben kann (so auch BGH NJW 2007, 1450, 1452 m.w.N.).

Die vorgenommene Abrechnung nach den erforderlichen Herstellungsaufwand überschreitet daher vorliegend nicht den nach § 29 II BGB erforderlichen Herstellungsaufwand. Neben dem Grundhonorar für die Erstellung des Gutachtens kann ein privat beauftragter Sachverständiger auch weitere Kosten für die Anfertigung von Lichtbildern zur Beweissicherung (zwischen 2,- € und 3,- € je Foto), Schreibauslagen und/oder Fahrtkosten in angemessenem und billigem Umfang dem Geschädigten in Rechnung stellen (s. Geigel, Haftpflichtprozess, 26. Auflage 2011, Kapitel 3, Rn. 120 m.w.N.). Auch diese Kosten sind vom Schädiger gem. § 249 BGB zu erstatten. Die vom Kläger in Rechnung gestellten Schreibauslagen, Kosten für 4 angefertigte Fotos à 2,50 €, Fahrtkosten und Port-/Telekom-Auslagen sind nicht unangemessen und sind daher von der Beklagten als zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehörend zu erstatten.“....

AG Kelheim, Urteil vom 06.12.2011, AZ: 1 C 744/11

Bei Sachverständigengebühren hat eine detaillierte Überprüfung zu unterbleiben, solange der Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen gewahrt bleibt.

Aus den Gründen:

...“Bei der Überprüfung der Höhe des Sachverständigenhonorars fehlt es an einer normativen verbindlichen Honorarordnung. Gemäß §§ 315, 316 BGB kann der Sachverständige vielmehr gegenüber dem Geschädigten sein Honorar nach billigem Ermessen bestimmen. Gleichwohl bedeutet das aber nicht freies Belieben, sondern es hat eine Ausrichtung an sachlichen, die Interessen von Geschädigtem und Sachverständigem berücksichtigenden Gründen (Schadenumfang, Schwierigkeiten der Begutachtung, Zeitaufwand), vor allem aber an der Verhältnismäßigkeit stattzufinden (vgl. Geigel, Haftpflichtprozess, 26. Auflage 2011, Rn. 118 m.w.N.)

Bei der Überprüfung der Höhe des Sachverständigenanspruches der Klägerin ist das Gericht daran gehalten, unter Beachtung aller Umstände, insbesondere den soeben genannten, sich von der Angemessenheit und Ortsüblichkeit des Honorars nach § 287 ZPO zu überzeugen.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat eine Preiskontrolle zu unterbleiben, so lange der Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen gewahrt bleibt. Dabei geht das Gericht in Einklang mit der Rechtsauffassung des Landgerichts Regensburg (vgl. u.a. LG Regensburg, Urteil vom 01.02.2011, Az. 2 S 249/10) bei der Beurteilung der Frage, inwieweit der Rahmen des Erforderlichen noch gewahrt wird, davon aus, dass ein Kfz-Sachverständigenhonorar dann als angemessen und ortsüblich anzusehen ist, wenn es sich in den Grenzen derjenigen Honorare bewegt, die ausweislich der aktuellen BVSK-Honorarbefragung grundsätzlich in Ansatz zu bringen sind. Die Höhe des angemessenen und ortsüblichen Sachverständigenhonorars durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, würde Kosten verursachen, die zur Höhe der streitigen Teile der Forderungen der Klägerin in keinem Verhältnis stehen (§ 287 Abs. 2 ZPO).

Im vorliegenden Fall bewegt sich bei einer Schadenhöhe von netto 4.297,73 € das geltend gemachte Grundhonorar von 514,- € im Rahmen des Honorarkorridors (HB III) der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Klägerin am 29.04.2011 bestehenden BVSK-Honorarbefragung 2008/2009 und ist insoweit nicht zu beanstanden.

Auch die von der Klägerin in Ansatz gebrachten pauschalen Nebenkosten (Fahrtkosten, die Kosten der Lichtbilder (erst und zweite Ausfertigung), die Schreibkosten und die Kosten für die Porto/Telefon/Fax) hatten sich sämtlich in dem Rahmen, den die BVSK-Honorarbefragung 2008/2009 zum Honorarkorridor (HB III) vorgibt. Die pauschalen Kopierkosten liegen unterhalb des Honorarkorridors (HB III) zur BVSK-Honorarbefragung 2008/2009. Da es allein darauf ankommt, dass bei dem Aufwand zur Wiederherstellung der beschädigten Sache der Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen gewahrt wird, hat eine Überprüfung der einzelnen Positionen, insbesondere Nebenkosten, grundsätzlich zu unterbleiben (vgl. LG Regensburg, Entscheidung vom 26.07.2010 – 2 S 156/10, BeckRS 2011, 06604).

AG Kleve, Urteil vom 09.11.2011, AZ: 30 C 171/11

Der Geschädigte ist nicht zu einer Marktforschung hinsichtlich der Sachverständigenkosten verpflichtet, solange für ihn nicht erkennbar ist, dass die Sachverständigenkosten geradezu willkürlich festgesetzt wurden.

Aus den Gründen:

...“ Der Geschädigte hat einen Anspruch auf den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag, § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Hierzu zählen als Kosten der Schadensfeststellung grundsätzlich auch die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Schadensumfang nach einem Verkehrsunfall. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob sich die Sachverständigenkosten nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen halten. Dabei ist anerkannt, dass der Geschädigte nicht zu einer Marktforschung zugunsten des Schädigers und des Haftpflichtversicherers verpflichtet ist. Der Einwand der Überhöhung des Sachverständigenhonorars führt nur bei einem Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, d.h. dann zu einer Kürzung des Anspruchs des Geschädigten, wenn für diesen als Laien erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen oder dem Geschädigten ein Auswahlverschulden zur Last fällt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Dass für den Geschädigten bei Auftragserteilung eine (ohnehin nicht ersichtliche)-willkürliche Honorarfestsetzung durch den Kläger erkennbar gewesen wäre, wird von der Beklagten selbst nicht behauptet. Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Preis und Leistung ist ebenso wenig ersichtlich. Insbesondere bestanden für den Geschädigten keinerlei Anhaltspunkte, an der Berechtigung der Grundgebühr und den geltend gemachten Nebenkosten zu zweifeln. Schließlich vermag das Gericht entgegen der Auffassung der Beklagten ein Auswahlverschulden des Zedenten, der am Unfallort in Kalkar wohnhaft ist, nicht darin zu sehen, dass er einen in Goch ansässigen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragt hat. Die vorgetragene Auffassung, mehr als 10 km Distanz seien nicht anzusetzen, ist in dieser Pauschalität nicht nur abzulehnen, sondern auf Kleinstädte, in denen kaum Sachverständigenbüros ansässig sind, ohnehin nicht übertragbar.“...

AG Köln, Urteil vom 28.10.2011, AZ: 263 C 89/11

Bei der Frage, welcher Herstellungsaufwand tatsächlich erforderlich ist, dürfen an den Geschädigten keine überzogenen Anforderungen gestellt werden – eine Preiskontrolle von Sachverständigenrechnungen hat grundsätzlich zu unterbleiben.

Aus den Gründen:

...“ Die Beklagte war zu den vorgenommenen Abzügen in der vorgenommenen Höhe nicht berechtigt, denn die Kosten sind dem Kläger, der aufgrund der Abtretung an die Stelle des Geschädigten getreten ist, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im tenorierten Umfang zu ersetzen. Sachverständigenkosten sind immer dann erstattungsfähig, wenn sie sich nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten einschließlich des Gebots der Wirtschaftlichkeit im Rahmen des gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zur Wiederherstellung der beschädigten Sache Erforderlichen halten (BGH, Ur. v. 23.1.2007- VI ZR 67/06, NJW 2007, 1450, 1451). Dabei sind weder der Schädiger, dessen Haftpflichtversicherung noch das Gericht im Schadensersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen (vgl. BGH a.a.O.). Für die Frage, welcher Herstellungsaufwand tatsächlich i.S.v. § 249 Abs. 2; BGB erforderlich ist, dürfen an den Geschädigten hinsichtlich der konkreten Wiederherstellungsmaßnahme keine überzogenen Anforderungen gestellt werden.

Insbesondere ist auch auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussnahmemöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Trifft den Geschädigten Auswahlverschulden, wofür vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, und hat der Geschädigte auch keine offensichtliche Unrichtigkeit der Begutachtung oder der Honorarabrechnung missachtet, gilt folgendes: Solange also das Honorar eines Sachverständigen nicht krass überhöht ist, so dass das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung für den Geschädigten ohne Weiteres leicht erkennbar ist, kann der Geschädigte vom Schädiger Ersatz der Sachverständigenkosten grundsätzlich in voller Höhe verlangen (vgl. LG Saarbrücken, Urt. v. 21.02.2008 - 11 S 130/07, Rn. 23 -zitiert nach juris). Denn ein Sachverständiger ist bei der Erstellung von Privatgutachten grundsätzlich in der Preisbildung frei. Eine Grenze ist erst dann zu ziehen, wenn der Sachverständige sein Honorar quasi willkürlich festsetzt.

Dass der Geschädigte das von dem Kläger im vorliegenden Fall geltend gemachte Honorar (Grundhonorar zuzüglich Nebenkosten) ohne Weiteres als krass überhöht hätte erkennen müssen, vermag das erkennende Gericht nicht zu erkennen. Der Kläger hat für den Geschädigten ein Gutachten erstellt, in welchem er den unfallbedingten Fahrzeugschaden ermitteln musste. Sein Honorar setzt sich aus einem an der Schadenshöhe orientierten Grundhonorar zuzüglich Nebenkosten und Mehrwertsteuer zusammen. Diese Form der Abrechnung ist nicht zu beanstanden: Auch gegen die Bestimmung eines pauschalierten Grundhonorars in Abhängigkeit zur jeweiligen Schadenshöhe bestehen keine Bedenken. Dies ist allein aus Praktikabilitätsgründen erforderlich und verbreitete Praxis auch in anderen Berufsgruppen. Auch das Gesprächsergebnis zwischen dem BVSK und den Versicherungen aus dem Jahr 2007 misst die Sachverständigenhonorare anhand der Schadenshöhe. Der Kläger hat sich hierbei an die Ergebnisse der Honorarbefragungen des BVSK aus dem Jahr 2010/2011 (Anlage K5) gehalten, die als geeignete und angemessene Grundlage für die Bestimmung des Sachverständigenhonorars erscheinen. Das Grundhonorar von 303,74 EUR netto bei einer Schadenshöhe von bis 2.250,00 EUR netto ist auch vor diesem Hintergrund weder als willkürlich noch als überhöht anzusehen. Die Geschädigte war vorliegend auch nicht verpflichtet, sich ein Sachverständigenbüro zu suchen, das sich bei der Kostenberechnung an das Gesprächsergebnis 2007 zwischen dem BVSK und den Versicherungen hält. Der Sachverständige ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Weder muss ein Geschädigter solche „Absprachen“ kennen, noch ist er dazu verpflichtet, vorab die Preiskalkulation des von ihm beauftragten Sachverständigen daraufhin zu kontrollieren, ob sie sich im Rahmen dieses Gesprächsergebnisses hält.“...

AG Landshut, Urteil vom 09.09.2011, AZ: 3 C 1445/11

Der Geschädigte hat keine Marktforschungspflicht für Sachverständigengebühren. Eine Rechnung im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung ist ohnehin nicht zu beanstanden.

Aus den Gründen:

...“Es ist anerkannt, dass Sachverständigenkosten grundsätzlich nach § 249 Abs. 2 BGB zu den erforderlichen Wiederherstellungskosten nach einem Unfallgeschehen gehören. Nach der Rechtsprechung des Amtsgerichts Landshut kann die Schädigerseite grundsätzlich dem Geschädigten den Einwand einer überhöhten Sachverständigenrechnung unter dem Blickwinkel der subjektbezogenen Betrachtungsweise nicht entgegenhalten, wenn wie hier für den Geschädigten nicht erkennbar ist, dass der Sachverständige eine überhöhte Rechnung stellen wird. Dem Geschädigten kann bei der Beauftragung eines Sachverständigen keine Marktforschungspflicht auferlegt werden; er ist auch nicht verpflichtet, anders als grundsätzlich bei der Anmietung eines Leihwagens verschiedene Angebote von Sachverständigen einzuholen.

Im übrigen liegt die Rechnung des Sachverständigen F. in sämtlichen Positionen innerhalb des Korridors, nach welchem der BVSK-Befragung 2008/2009 bzw. 2001 40-60 der befragten Sachverständigen abrechnen, was nach der Rechtsprechung des Amtsgerichts Landshut gemäß den §§ 315, 316 BGB zur Bewertung einer der Billigkeit entsprechenden Abrechnung führt. Soweit diesbezüglich beklagenseits ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht geltend gemacht wird, weil ein 15 km entfernter Gutachter beauftragt worden wäre, greift dieser Einwand nicht durch; die Klägerin wohnt im ländlichen Bereich; eine Entfernung von 15 km stellt keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar. Auch die weiteren Nebenkosten können nicht als überhöht angesehen werden in Anbetracht der als Maßstab zugrundegelegten BVSK-Befragung. Im Ergebnis ist somit die Erforderlichkeit der streitgegenständlichen Sachverständigenkosten festzustellen; im übrigen gilt, dass die Klägerin kein Mitverschulden bei einer evtl. falschen/überhöhten Rechnungsstellung angelastet werden kann.“...

AG Lübeck, Urteil vom 09.12.2011, AZ: 26 C 2866/11

Pauschale Einwendungen gegen die Heranziehung der BVSK-Honorarbefragung greifen nicht durch.

Aus den Gründen:

...“Soweit die Beklagte unter Hinweis auf 2 Gutachten der Sachverständigen S. und Z. einwendet, zur Fertigung eines Kfz-Schadengutachtens wäre nur ein Zeitaufwand von 1 Stunde bzw. 1 Stunde und 35 Minuten erforderlich, dringt er damit nicht durch. Dabei handelt es sich um Einwendungen welche nicht die konkret vorliegende Rechnung betreffen, sondern Einwendungen, die die Honorargestaltung an sich betreffen. Ausweislich der von der Klägerin zur Akte gereichten BVSK-Honorarbefragung 2010/2011, ist die Zahl der Kfz-Sachverständigenbüros, die an dieser Befragung teilgenommen hat und eine andere Abrechnungsform wählt, als die Abrechnung in Anlehnung an die Schadenshöhe geringer als 1 %. Hieraus geht hervor, dass die Abrechnung der Kfz-Sachverständigen anhand der Schadenshöhe allgemein anerkannt ist und so durchgeführt wird. Die Beklagte hat nicht ansatzweise dargelegt, dass dem Geschädigten bei unterstellten Erkundigungen über die Höhe der Sachverständigenkosten im hiesigen Gebiet konkrete Anbieter zur Verfügung stünden die eine andere und weitaus preisgünstigere wählen. Was nützt dem Geschädigten die Feststellung dass eine am Zeitaufwand orientierte Preisgestaltung des Sachverständigen deutlich billiger ist wenn er vor Ort keinen Sachverständigen findet, der nach Zeitaufwand abrechnet?

Ausweislich der Ergebnisse der BVSK-Honorarbefragung 2010/2011 bewegt sich die von der Klägerin ausgewiesene Grundgebühr ausgehend von Nettopreparaturkosten in Höhe von 1.662,87 € in dem dortigen Honorarkorridor. Die BVSK-Honorarbefragung 2011 ergibt für das Postleitzahlengebiet 2 bei einer Schadenshöhe bis zu 1.750,00 € einen Honorarkorridor von 309,00 € bis 337,00 €. Die Klägerin hat hier ein Grundhonorar in Höhe von 273,06 € berechnet, welches sogar noch unterhalb des Honorarkorridors liegt.

Durchgreifende Bedenken gegen die Anwendbarkeit der BVSK-Honorarbefragung 2011 hat die Beklagte nicht vorgetragen. Allein pauschalen Einwendungen gegen die Art der Preisgestaltung braucht das Gericht nicht in Form einer Beweisaufnahme nachzugehen.

Auch die von der Klägerin in Rechnung gestellten Foto- und Fahrtkosten bewegen sich im Rahmen des Honorarkorridors. Das Foto- und Fahrtkosten angefallen sind, bedarf im Grunde keiner näheren Erläuterung. Die Fotos sind dem Gutachten beigelegt. Soweit die Beklagte pauschal den Anfall von Fahrtkosten bestreitet, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich in den seltensten Fällen das

beschädigte Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Sachverständigen befinden wird. Aus dem Gutachten selbst ergibt sich, dass die Besichtigung in Lübeck erfolgte – vermutlich wie allgemein üblich bei der ausführenden Werkstatt – und der Begutachtung von Stockelsdorf nach Lübeck anfahren musste.“...

AG Lübeck, Urteil vom 19.10.2011, AZ: 22 C 2848/11

Der übliche Rahmen der Preisgestaltung kann anhand der Ergebnisse der BVSK-Honorarbefragung festgelegt werden.

Aus den Gründen:

...“Nach diesen Grundsätzen überschreitet ein Kraftfahrzeugsachverständiger allein dadurch, dass er eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars vornimmt, die Grenzen der rechtlich zulässigen Preisgestaltung grundsätzlich nicht. Schadensgutachten dienen in der Regel dazu, die Realisierung von Schadensersatzforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Sachschadensbetrages wird als Erfolg geschuldet. Hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trägt eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist (vgl. insoweit BGH, a.a.O.). Vorliegend hat die Klägerin als Sachverständige bei einem ermittelten Wiederbeschaffungsaufwand von 1.300,00 € dem Geschädigten für die Erstellung des Gutachtens ein Grundhonorar von 284,09 € in Rechnung gestellt. Dieses pauschalierte Honorar hält sich im Rahmen der rechtlich zulässigen Preisgestaltung, da es nicht aus dem üblichen Rahmen heraus fällt. Dies steht zur Überzeugung des Gerichtes aufgrund der von der Klägerin vorgelegten Ergebnisse einer Honorarbefragung der BVSK, dem größten Berufsverband qualifizierter Kfz-Sachverständiger, aus dem Jahre 2011 fest. Danach wurden im 4. Quartal 2010 und im 1. Quartal 2011 über 640 qualifizierte Sachverständigenbüros befragt. Aufgrund dieser Befragung ergab sich, dass die befragten Sachverständigenbüros bei einer Schadenshöhe von 1.300,00 € ein Nettogrundhonorar von 246,00 € bis 277,00 € und die Sachverständigen im Postleitzahlengebiet 2 ein Nettohonorar von 261,00 bis 285,00 € festgesetzt haben. Das von der Klägerin festgesetzte Honorar bewegt sich daher im üblichen Rahmen. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf es angesichts der vorgelegten Ergebnisse der Befragung des BVSK nicht, da auch ein Sachverständiger die üblichen Honorare der Sachverständigen allein an Hand einer Befragung feststellen könnte.“...

AG Nürnberg, Urteil vom 07.12.2011, AZ: 24 C 7754/11

Ein Kfz-Sachverständigenhonorar, das sich im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung bewegt, ist nicht zu beanstanden.

Aus den Gründen:

...“Die Beklagte hat gemäß § 115 VVG für die Schadensverursachung ihres Versicherungsnehmers, der den Unfall allein verursacht und verschuldet hat, einzustehen und die Gutachterkosten in vollen Umfang gemäß § 249 Abs. 2 BGB zu ersetzen.

Allerdings ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zur Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet und es ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen, insbesondere auf seine individuelle Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten, sowie auf die

möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten. Zu dem sind Gutachternkosten auch dann zu ersetzen, wenn sie sich als nicht notwendige Aufwendungen herausstellen.

Das Risiko eines überbewerteten Gutachtens trägt die Beklagte als Versicherung des Schädigers und nicht der Geschädigte, da es unbillig wäre, höhere Kosten auf den Geschädigten abzuwälzen. Der Geschädigte kann insbesondere kein Auswahlverschulden hinsichtlich der Person oder Fachkunde des Privatsachverständigen vorgehalten werden. Ein solches Auswahlverschulden begründende Umstände sind weder vorgetragen noch sonst erkennbar.

Der Schädiger hat daher dem Geschädigten die Kosten des Sachverständigengutachtens zur Schadensfeststellung somit auch dann zu ersetzen, wenn die Kosten nicht nach der BVSK-Honorartabelle abgerechnet wurden (zur Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten das Urteil des Landgerichts Nürnberger-Fürth vom 17.06.2009, Aktenzeichen 8 S 6331/08)“...

AG Potsdam, Urteil vom 28.12.2011, AZ: 22 C 264/11

Ein Kfz-Sachverständigenhonorar, das sich im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung bewegt, ist nicht zu beanstanden.

Aus den Gründen:

...“ Die Sachverständigenkosten sind nach ständiger Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt, vom Schädiger zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und damit als Begleitkosten zur Herstellung des Zustandes, der ohne Schädigung bestehen würde, erforderlich sind (vgl. BGH, VersR 2007, 580). Ob und in welchem Umfang Sachverständigenkosten erforderlich sind, richtet sich danach, ob sie Aufwendungen darstellen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Zwar muss ein Geschädigter insoweit im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung wählen, da er anderenfalls seine Schadensminderungspflicht verletzt. Der Geschädigte ist aber grundsätzlich nicht zur Erforschung des Marktes dahingehend verpflichtet, einen für den Schädiger möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

Ein Auswahlverschulden der Geschädigten im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich. Die von der Klägerin geltend gemachten Sachverständigenkosten überschreiten auch nicht den Rahmen dessen, was ein verständiger Mensch als zweckmäßig und notwendig ansehen durfte.

Nach § 287 ZPO werden die Gutachterkosten auf Grundlage der aktuellen BVSK-Honorarbefragung 2010/2011 geschätzt. Die Klägerin hat ihrer Darlegungs- und Beweislast insoweit genüge getan, als diese Honorarbefragung der Schätzung zugrunde gelegt werden kann. Die Beklagte hat zwar die Honorarbefragung als ungeeignet in Frage gestellt, jedoch insoweit keine Einwendungen erhoben, die eine andere Honorarspanne als "ortsüblich" gerechtfertigt hätte. Aus der Befragung ergibt sich in jedem Fall, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Sachverständigen im Bereich der Honorarspanne abrechnet, was für die Darlegung der Ortsüblichkeit ausreicht. Gegen die Geltendmachung von Nebenkosten neben einer pauschalen Abrechnung bestehen keine Bedenken, da diese üblicherweise neben den Grundgebühren in Rechnung gestellt werden.

AG Schweinfurt, Urteil vom 18.11.2011, AZ: 2 C 1020/11

Es ist dem Geschädigten regelmäßig nicht zuzumuten, sich in die Materie der Sachverständigenkosten einzuarbeiten, um das billigste Gutachten ausfinden zu machen.

Aus den Gründen:

...“Der Geschädigte braucht allerdings nicht erst eine Marktforschung zu betreiben, um die billigste Möglichkeit der Schadensbeseitigung ausfinden zu machen. Welche Verhaltensweise vom Geschädigten verlangt werden können, ist insbesondere unter dem Aspekt der Naturalrestitution zu sehen. Ohne den Unfall wäre der Geschädigte nämlich nicht damit belastet worden, sich um Schadensfeststellung und Reparaturmaßnahmen zu bemühen, und der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer haben diesen Zustand schnellstens wiederherzustellen. Wendet sich ein Geschädigter an einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, darf er grundsätzlich davon ausgehen, dass dieser für seine Tätigkeit eine Vergütung abrechnet, die sich im Rahmen des marktüblichen hält und in einer marktüblichen Weise abgerechnet wird. Dies gilt auch für die vom Sachverständigen abgerechneten Nebenkosten. Es ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, sich zunächst in die Materie der Sachverständigenvergütung und Abrechnung einzuarbeiten, und ggf. noch abzuwägen, ob derjenige Sachverständige beauftragt werden soll, der die Bilder oder die Fahrtkosten günstiger ansetzt. Ein in Relation zur Schadenshöhe berechnetes Sachverständigenhonorar ist im Übrigen nach BGH-Urteil vom 23.1.2007 (AZ VI ZR 67/06) als erforderlicher Herstellungsaufwand zulässig. Es kann offen bleiben, ob die Bedenken der Beklagten gegen die im vorliegenden Fall vom Sachverständigen angesetzten Nebenkosten überhaupt zutreffen. Es würde sich dann nämlich lediglich um etwaige rechtliche Mängel der zur Schadensbeseitigung eingegangenen Verbindlichkeit handeln, von der die Schadensbeseitigung nicht abhängig gemacht werden kann (BGH a.a.O.).“...

AG Sonthofen, Urteil vom 22.11.2011, AZ: 2 C 606/11

Bei Reparaturkosten bis 2.000,00 € sind Gutachterkosten von 26 % des Reparaturbetrages jedenfalls nicht zu hoch angesetzt.

Aus den Gründen:

...“Soweit die Beklagte insofern einwendet, die Sachverständigenkosten seien zu hoch bemessen und insoweit auf ein von ihr vorgelegtes Gutachten verweist, überzeugen diese Ausführungen das Gericht nicht.

Die in Ansatz gebrachten Gutachterkosten betragen ca. 26 % des Reparaturbetrages, den der Sachverständige ermittelt hat. Bei Reparaturkosten bis 2.000,- Euro erscheint dieser Betrag dem Gericht nicht zu hoch angesetzt. Darüberhinaus ist die Pauschalisierung von Gutachterkosten zulässig.

Selbst wenn die Kosten jedoch überhöht wären, bestünde dennoch die Verpflichtung, die insoweitigen Aufwendungen als Schadensersatzbetrag zu ersetzen (Palandt, BGB, 70. Auflage, § 249 Rd-Nr. 58) .

...“

AG Wolfratshausen, Urteil vom 22.12.2011, AZ: 8 C 772/11

Ein Kfz-Sachverständigenhonorar, das sich im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung bewegt, ist nicht zu beanstanden.

Aus den Gründen:

...“Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfinden zu machen (BGH a.a.O.).

Feststellungen, aus denen sich ergeben könnte, dass die Höhe der geltend gemachten Sachverständigenkosten den erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB überschreitet, und die damit die Annahme, der Geschädigte haben gegen seine Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens verstoßen, rechtfertigen, sind vom erkennenden Gericht entweder mit sachverständiger Hilfe oder im Wege der Schadensschätzung nach § 287 ZPO zu treffen. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedurfte es vorliegend nicht. Der Fall weist keine relevanten Besonderheiten auf, durch die er sich von Standardfällen dieser Problematik abheben würde. Unter Heranziehung der Honorartabellen des Bundesverbandes der freien und unabhängigen Sachverständigen e. V. (BVSK) und unter Berücksichtigung des Beklagtenvortrags einschließlich der vorgelegten Gutachten konnte das Gericht gem. § 287 ZPO den Schaden feststellen.

Die Abrechnung nach der Schadenshöhe ist nach der Rechtsprechung des BGH (aaO) nicht zu beanstanden. Die vorgelegten Gutachten beschäftigen sich mit dem Zeitaufwand für die Erstellung von Schadensgutachten. Die Problematik welcher Zeitaufwand angemessen ist, ist jedoch aufgrund der BGH-Rechtsprechung nicht entscheidungsrelevant. Sowohl die Grundgebühr wie auch die in Rechnung gestellten Nebenkosten liegen im Rahmen des sich aus den Honorartabellen des Bundesverbandes der freien und unabhängigen Sachverständigen e. V. (BVSK) ergebenden Honorarkorridors. Ob diese Honorartabellen des größten Zusammenschlusses freiberuflicher qualifizierter Sachverständiger in Deutschland die Bandbreite der die Üblichkeit bestimmenden Werte wiedergibt, kann hier dahinstehen.



50. Deutscher Verkehrsgerichtstag

25. bis 27. Januar 2012 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis I

Ansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern

I. Schmerzensgeld für Angehörige

Eine finanzielle Entschädigung für nächste Angehörige Getöteter kann als Symbol für Mitgefühl mit dem seelischen Leid Genugtuung schaffen und ein Gefühl von Gerechtigkeit vermitteln. Die nach der Rechtsprechung gegebenen Ansprüche Angehöriger wegen eines „Schockschadens“ werden dem derzeit nicht gerecht.

In den Fällen fremd verursachter Tötung eines nahen Angehörigen soll ein Entschädigungsanspruch für Ehe- und Lebenspartner sowie Eltern und Kinder geschaffen werden. Nach Auffassung des Arbeitskreises sollte dieser durch die Legislative entwickelt werden.

Die Bemessung sollte den Gerichten nach den Umständen des Einzelfalls überlassen bleiben.

II. Ausweitung der Ersatzfähigkeit von Unterhaltsschäden

Der Gesetzgeber möge prüfen, ob der Schadensersatzanspruch nach § 844 Abs. 2 BGB auf faktisch bestehende und/oder vertraglich geregelte Unterhaltsberechtigungen ausgeweitet werden sollte.

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis II

(Mit) Haftung des Unfallopfers bei eigener Sorgfaltspflichtverletzung

1a) Unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung sollten Fahrradfahrer zum Selbstschutz im Straßenverkehr einen Helm tragen. Dies gilt insbesondere für Kinder.

1b) Führt das Nichttragen des Helms nachweislich zur Entstehung schwererer Verletzungen, kann das zur Minderung der Ersatzansprüche des Fahrradfahrers führen.

2a) Der Geschädigte muss an seiner Gesundheit und an der Wiedererlangung seiner Arbeitsfähigkeit in zumutbarem Rahmen mitwirken.

2b) Die auf freiwilliger Basis erfolgte Inanspruchnahme des Reha-Managements durch den Geschädigten hat sich in der Praxis bewährt; es sollte verstärkt genutzt und aktiv eingefordert werden.

3a) In Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Schadenminderungspflicht des Geschädigten bei der Anmietung von Unfallersatzfahrzeugen sieht der Arbeitskreis aktuell keinen Handlungsbedarf.

3b) Auch bezüglich der Anrechnung des Restwerts des Unfallfahrzeugs sieht der Arbeitskreis gegenwärtig keinen Handlungsbedarf. Ein rechtzeitig vor einer Veräußerung zugehendes annahmefähiges Angebot des Haftpflichtversicherers muss sich der Geschädigte anrechnen lassen.

3c) Ein solches Angebot ist nur dann als annahmefähig anzusehen, wenn der Haftpflichtversicherer die ordnungsgemäße Abwicklung garantiert.

50. Deutscher Verkehrsgerichtstag

25. bis 27. Januar 2012 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis III

Verkehrsgefährdung durch krankheitsbedingte Mängel an Fahreignung und Fahrsicherheit

1. Der Arbeitskreis begrüßt das Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie, das eine differenzierte Betrachtung der einzelnen kardiologischen Erkrankungen und ihrer Bedeutung für die Unfallrisiken und die Fahreignung ermöglicht. Die Deutsche Gesellschaft für Kardiologie hat sich der „risk of harm formula“ bedient, in der „Zeit am Steuer“, „Art des Fahrzeugs“, „Wahrscheinlichkeit eines plötzlichen Kontrollverlustes“ für die Risikoberechnung die wichtigsten Parameter sind. Ein solches Positionspapier kann zwar eine individuelle Beurteilung der Fahreignung nicht ersetzen, führt aber zu einer größeren Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Risikoabschätzung.
2. Der Arbeitskreis fordert auch für die übrigen verkehrsrelevanten Erkrankungen eine differenzierte und wissenschaftliche Untersuchung der Risiken in Zusammenarbeit mit den medizinischen Fachgesellschaften. Darüber hinaus sind weitere Forschungen zur Häufigkeit von Unfällen aufgrund krankheitsbedingter Einschränkungen der Fahreignung erforderlich.
3. Die Regelungen der Anlage 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zu krankheitsbedingter Einschränkung der Fahreignung müssen konkretisiert werden. Die rechtliche Verbindlichkeit der Begutachtungs-Leitlinien zur Krafftahreignung muss geklärt werden. Diese Leitlinien müssen häufiger und differenzierter überarbeitet werden, da das medizinische, toxikologische und psychologische Wissen und die Terminologie einer schnellen Veränderung unterliegen.
4. Der Arbeitskreis fordert ein genaueres Anforderungsprofil für die in § 11 Abs. 2 S. 3 FeV genannten ärztlichen Gutachter. Die verkehrsmedizinische Ausbildung muss umfassender und auf die jeweilige fachspezifische Qualifikation des Arztes abgestimmt sein. Die Fortbildung der Gutachter muss verpflichtend sein.
5. Zahl und Ergebnisse der ärztlichen Gutachten zu den krankheitsbedingten Einschränkungen der Fahreignung sollten statistisch erfasst werden. Die Qualität der ärztlichen Gutachten sollte anhand einer Stichprobe überprüft werden, damit Vorschläge für eine Verbesserung der Begutachtung gemacht werden können. Ein Gutachten kann auch dann qualifiziert sein, wenn der Sachverständige nicht entscheidbare Fälle auch ausdrücklich so einstuft.
6. Über die bereits vom VGT 2005 getroffene Feststellung hinaus, dass der behandelnde Arzt in Extremfällen nicht an die ärztliche Schweigepflicht gebunden ist, befürwortet der Arbeitskreis in Fällen akuter Gefahr ein Recht des Arztes, einen uneinsichtigen oder unverständigen Patienten, der krankheitsbedingt aus seiner Sicht nicht fahrtüchtig ist, der Polizei zu melden.

50. Deutscher Verkehrsgerichtstag

25. bis 27. Januar 2012 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis IV

Der Kfz-Sachverständige in der Unfallregulierung

Der Arbeitskreis stellt fest, dass trotz der Maßnahmen der Sachverständigenorganisationen und Bestellskörperschaften zur Qualifizierung ihrer Sachverständigen der Anteil mangelhafter Gutachten durch nicht qualifizierte Sachverständige nach wie vor zu hoch ist.

1. Der Arbeitskreis wiederholt deshalb mit Nachdruck die bereits auf den Verkehrsgerichtstagen 1985 und 2003 an den Gesetzgeber gerichtete Forderung, eine Berufsordnung für Sachverständige der Bereiche Kraftfahrzeugschäden und –bewertung sowie Straßenverkehrsunfälle zu schaffen.
2. Dabei sollte als Eingangsvoraussetzung für den Bereich Kraftfahrzeugschäden und –bewertung unter Berücksichtigung angemessener Übergangsregelungen eine Ingenieur- oder ingenieurähnliche Ausbildung (insbesondere Kfz-Meister mit Zusatzausbildung) festgelegt werden.
3. Für den Bereich Straßenverkehrsunfälle ist eine Ingenieur- oder technisch-naturwissenschaftliche Ausbildung obligatorisch. Hierzu sind geeignete (Hochschul-) Studiengänge zu schaffen, auch um dem sich abzeichnenden Nachwuchsmangel Rechnung zu tragen.
4. Unabhängigkeit und Neutralität sind unverzichtbare Voraussetzungen für die Tätigkeit der Sachverständigen. Sie sind von allen an der Schadenregulierung Beteiligten zu beachten. Der Sachverständige hat weisungsfrei zu arbeiten. Jegliche Einflussnahme auf den Inhalt des Gutachtens ist zu unterlassen.
5. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Schaffung einer einschlägigen Berufsordnung auch eine Gebührenordnung für Sachverständige der Bereiche Kraftfahrzeugschäden und –bewertung sowie Straßenverkehrsunfälle zu erlassen.

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis V

Fahrlässige Körperverletzung und Tötung im Straßenverkehr als Straftat?

In einer Zeit steigender Mobilität läuft grundsätzlich jeder Verkehrsteilnehmer Gefahr, einen Unfall zu verursachen. Jedoch verdienen die Rechtsgüter Leben und Gesundheit potenzieller Unfallopfer höchstmöglichen Schutz. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Arbeitskreis Folgendes:

- I. Es besteht keine Veranlassung zur Entkriminalisierung der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr. Angesichts der Bedeutung des Lebens als höchstes Rechtsgut gilt dies auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- II. Fahrlässige Körperverletzungen im Straßenverkehr können mit den bereits vorhandenen Mitteln des materiellen und prozessualen Rechts angemessen behandelt werden. Insbesondere mit der Einstellungsmöglichkeit nach § 153 a StPO (Einstellung gegen Auflage) verfügt die Praxis gerade im Bereich des Straßenverkehrs über ein weithin genutztes Instrument der Entkriminalisierung.
- III. Allerdings empfiehlt der Arbeitskreis dem Gesetzgeber, in den Katalog des § 153 a StPO ausdrücklich auch die Möglichkeit einer verkehrserzieherischen Maßnahme aufzunehmen.
- IV. Im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr beobachtet der Arbeitskreis mit Sorge eine unterschiedliche Einstellungspraxis bei den Staatsanwaltschaften. Die Landesjustizverwaltungen und in diesem Rahmen die Generalstaatsanwaltschaften sollten sich dieser Frage annehmen und werden aufgefordert, zur Vereinheitlichung der Praxis in Ergänzung zu Nr. 243 Abs. 3 RiStBV Richtlinien und Verwaltungsanordnungen zu erlassen.

50. Deutscher Verkehrsgerichtstag

25. bis 27. Januar 2012 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis VI

Pedelec, Segway, Bierbike : Lust oder Last?

1. Der Gesetzgeber wird aufgefordert zu regeln, dass Fahrräder mit Trethilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 250 Watt ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen von 25 km/h oder beim Abbruch des Mittretens unterbrochen wird, auch dann Fahrräder sind, wenn sie über eine Anfahr- oder Schiebehilfe bis 6 km/h verfügen. Auch den Fahrenden dieser Pedelecs 25 wird das Tragen von Fahrradhelmen und der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.
2. Der Arbeitskreis stellt fest, dass Pedelecs für die Benutzung durch Kinder unter 14 Jahren nicht geeignet sind.
3. Der Gesetzgeber wird aufgefordert zu regeln, dass schnelle Pedelecs mit einer Unterstützung der Radfahrenden bis zu einer Geschwindigkeit von 45 km/h insbesondere in Hinblick auf Fahrerlaubnisrecht, Helmtragepflicht und Zulassungsrecht als Kleinkrafträder zu behandeln sind. Die Industrie wird aufgefordert, hierfür zeitnah geeignete Helme zu entwickeln.
4. Der Arbeitskreis fordert die Bundesregierung auf, sich für die Beibehaltung der 250-Watt-Begrenzung in der neuen europäischen Betriebserlaubnisverordnung einzusetzen.
5. Die Beteiligung der Pedelecs an Verkehrsunfällen ist bei der Unfallaufnahme gesondert zu erfassen und wissenschaftlich auszuwerten. Sofern sich eine überproportionale Unfallbeteiligung ergibt, hat der Gesetzgeber kurzfristig erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
6. Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass Fahrzeuge, wie sogenannte Bierbikes, die offensichtlich überwiegend dem Alkoholkonsum und nicht der Fortbewegung dienen, einer Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung öffentlicher Straßen bedürfen. Der Arbeitskreis fordert, eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis dazu zu schaffen.

50. Deutscher Verkehrsgerichtstag

25. bis 27. Januar 2012 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis VII

- Der Verkehrsraum der Zukunft

I. Der Verkehrsraum der Zukunft muss insbesondere die demografische Entwicklung berücksichtigen. Es muss künftig verstärkt auf die Belange der ungeschützten Verkehrsteilnehmer Rücksicht genommen werden. Insgesamt ist die Sicherheit und Teilhabe aller Verkehrsteilnehmer angemessen zu gewährleisten. Die unreglementierte Durchmischung der Verkehre bietet dazu keine Lösung.

II. Das deutsche Recht kennt keinen Straßenraum ohne Verkehrsregeln, wie ihn manche Vertreter der Shared Space-Idee befürworten. Eine Abkehr von diesem Grundsatz ist weder wünschenswert noch praktikabel. Ein Rückzug des Gesetzgebers müsste zwangsläufig wegen notwendiger Entscheidungen über Haftungsfragen zur Herausbildung eines richterlichen Fallrechts führen.

III. Die vorhandenen Instrumentarien der Straßenverkehrs-Ordnung samt der die Verordnung begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften reichen aus, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auch im Lichte einer die Aufenthaltsfunktion steigernden Verkehrsberuhigung zu gewährleisten. Für örtlich begrenzte Verkehrsräume mit hohem Querungsbedarf durch Fußgänger ist besondere und umfassende Rücksichtnahme der Kraftfahrer gegenüber den Fußgängern geboten. Dazu empfiehlt der Arbeitskreis die Ausschöpfung der vorhandenen Instrumente wie den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich oder den verkehrsberuhigten Bereich. Dabei bietet sich Ersterer für Geschäftsstraßen mit Verbindungsfunktion und Letzterer für Straßen mit geringem Fahrzeugverkehr und überwiegender Aufenthaltsfunktion an. Der Arbeitskreis empfiehlt mit Blick auf künftige Entwicklungen, das Reglementarium einer ständigen Evaluierung und ggf. erforderlichen Anpassung – unter Einschluss der Fußgängervorschriften beim Überqueren der Fahrbahn - zu unterziehen.

IV. Der Staat schuldet sichere Verkehrsräume. Shared Space leistet keinen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Ein Vortrittsrecht für Fußgänger ist nur in Bereichen möglich, in denen sich die Fahrzeugführer mit Schrittgeschwindigkeit bewegen. Ein derart niedriges Geschwindigkeitsniveau ist Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion vorbehalten. Dies erfordert eine entsprechend wirksame bauliche Gestaltung des Straßenraumes sowie eine flankierende Öffentlichkeitsarbeit.

V. Der aus eigener Verantwortung richtig handelnde Verkehrsteilnehmer ist die beste Garantie für die Verkehrssicherheit. Richtiges Verhalten wird gefördert durch selbsterklärende Verkehrsräume. Diese benötigen über die bestehenden Grundregeln des Straßenverkehrsrechts hinaus nur ein Mindestmaß an zusätzlichen Verkehrszeichen. Der Arbeitskreis empfiehlt daher, das bestehende Instrument der in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Verkehrsschau zum Abbau des Schilderwaldes und zur Überprüfung der verbleibenden Schilder zu nutzen.

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis VIII

Moderne Piraterie – Seeschifffahrt unter Beschuss

Der Arbeitskreis hält weitere Maßnahmen zum Schutz der Schifffahrt vor Gewaltkriminalität durch Piratenüberfälle vor allem vor der ostafrikanischen Küste für unerlässlich, um den Seeleuten größtmöglichen Schutz zu bieten und den globalen Seehandel zu sichern. Neben dem Einsatz der Deutschen Marine in der EU-geführten Operation ATALANTA sind Eigensicherungsmaßnahmen der Reedereien und eine wirkungsvolle Strafverfolgung von besonderer Bedeutung. Die international erarbeiteten sogenannten "Best Management Practices" sollten kontinuierlich fortentwickelt und die darin enthaltenen Melde- und Verhaltensempfehlungen eingehalten werden.

Der Schutz deutschflaggender Schiffe ist eine hoheitliche Aufgabe, die weiterer Anstrengungen bedarf. Da ausreichender hoheitlicher Schutz absehbar nicht verfügbar ist, wird die Bundesregierung nachdrücklich aufgefordert, private bewaffnete Sicherheitskräfte nach staatlicher Zertifizierung für den Einsatz an Bord zuzulassen. Die notwendigen Rechtsgrundlagen müssen schnellstmöglich geschaffen werden, insbesondere durch eine Ergänzung der Gewerbeordnung und der See-Eigensicherungsverordnung. Sie müssen sich eng an den Leitlinien der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und den Regelungen in anderen europäischen Staaten orientieren. Im Interesse eines möglichst einfachen und schnellen Verfahrens muss eine effektive und kooperative Zusammenarbeit der an der Zertifizierung beteiligten Behörden gewährleistet werden.

Die Möglichkeiten zur Strafverfolgung von Pirateriedelikten müssen optimiert werden. Dazu gehören die Schaffung von Spezialdienststellen zur Ermittlung derartiger Delikte und verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, um Hintermänner und Auftraggeber zu ermitteln. Die internationale Rechtshilfe muss unter Berücksichtigung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt ausgebaut werden. Das bedingt auch eine vertrauensvolle und effektive Zusammenarbeit mit den tatortnahen Staaten. Die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs für Piraterie oder zumindest von Gerichten mit nationalen und internationalen Experten (sog. hybride Gerichte) in der jeweiligen Region ist zu prüfen. Als erster Schritt sind international einheitliche Leitlinien für das Gerichtsverfahren und die sich ggf. anschließende Strafvollstreckung dringend erforderlich.



Eine erfolgreiche Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika wird letztlich davon abhängen, dass es gelingt, in der betroffenen Region stabile staatliche Strukturen aufzubauen und die Lebensperspektiven der Menschen zu verbessern.

Deutscher Verkehrsgerichtstag
- Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft - e.V.
200 100 20
Baron-Voght-Str. 106 a | 22607 Hamburg
PBNKDEFF
Telefon: (040) 89 38 89 | Fax: (040) 89 32 92
0295 7952 08

www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de
service@deutscher-verkehrsgerichtstag.de
organisation@deutscher-verkehrsgerichtstag.de
Steuer-Nummer; 17/411/01528

Postbank Hamburg
Konto 295 795 208 | BLZ
BIC/SWIFT:
IBAN: DE06 2001 0020

Der Kfz-Anwalt

Die Fachzeitschrift für alle Rechtsfragen rund um das Kfz



BRENNPUNKT

Elmar Fuchs

**AKTUELLE ENTWICKLUNGEN RUND UM DAS
KFZ-SACHVERSTÄNDIGENHONORAR**

AUTORECHTAKTUELL - INFO

**AUTORECHTAKTUELL.DE - INFORMATIONEN FÜR
AUTOFAHRER UND KFZ-REPARATURBETRIEBE**

BEITRAG

Armin Medek

PROBLEMFALL ZAHNRIEMEN

PRAXIS

Jochen Pamer

ABMAHNUNGEN NACH DER PKW-ENVKV

RECHTSPRECHUNG

130 %-ABRECHNUNG BEI 151 %-SCHADEN?

**UNGEFRAGTE AUFKLÄRUNGSPFLICHT EINES
FAHRZEUGHÄNDLERS ÜBER ART UND UMFANG
EINES DIEBSTAHLSCHADENS**

Inhalt

INHALT	2	DIEBSTAHLSCHADENS OLG Köln, Hinweisbeschluss vom 21.03.2011, AZ: 5 U 175/10	13
EDITORIAL	3		
ZUKUNFT DER SCHADENABWICKLUNG	3	ARITHMETISCHES MITTEL ZWISCHEN SCHWACHE AUTOMIETPREISSPIEGEL UND FRAUNHOFER- MARKTPREISSPIEGEL MIETWAGEN OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.08.2011, AZ: 1 U 27/11	16
MELDUNGEN	4-5		
PRAXIS	5	VERBINDLICHKEIT EINES RESTWERTANGEBOTS OLG München, Urteil vom 21.10.2011, 10 U 2304/11	19
<i>Jochen Pamer</i> ABMAHNUNGEN NACH DER PKW-ENVKV (PKW- ENERGIEKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG) IM INTERNET	5	ERSATZBESCHAFFUNG DURCH LEASING UND UMSATZSTEUER OLG Celle, Urteil vom 30.11.2011, AZ 14 U 92/11	20
KAUFRECHT	6-11		
<i>Armin Medek</i> PROBLEMFALL ZAHNRIEMEN	6		
RECHTSPRECHUNGSREPORT	12-20		
130 %-ABRECHNUNG BEI 151 %-SCHADEN? BGH, Urteil vom 15.11.2011, AZ: VI ZR 30/11	12		
UNGEFRAGTE AUFKLÄRUNGSPFLICHT EINES FAHR- ZEUGHÄNDLERS ÜBER ART UND UMFANG EINES			
		BRENNPUNKT	21 -23
		<i>Elmar Fuchs</i> AKTUELLE ENTWICKLUNGEN RUND UM DAS KFZ-SACHVERSTÄNDIGENHONORAR	
		ANLAGEN	24-25
		AUTORECHTAKTUELL - INFO	26

IMPRESSUM

Der Kfz-Anwalt Die Fachzeitschrift für alle Rechtsfragen im Automobilgewerbe **Verantwortliche Redakteure** RA Elmar Fuchs, Tel.: 03 31/ 24 34 10 30, Fax: 03 31/ 24 34 10 40, E-Mail: info@autorechtaktuell.de, RA Jochen Pamer, Tel.: 0 91 71/ 98 98 60, Fax: 0 91 71/ 98 98 66, E-Mail: info@autorechtaktuell.de **Redaktion** autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam **Manuskripte** Manuskripte sind unmittelbar an die Redaktion zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. autorechtaktuell.de behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor. **Erscheinungsweise** Monatlich, jeweils zum Monatsende **Bezugspreise/ Bestellungen/Kündigungen** Einzelheft: 10,00 € zzgl. Mehrwertsteuer, Jahresaboppreis: 99,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Im Jahresaboppreis enthalten ist die Teilnahme an einem Seminar der Seminarreihe „autorechtaktuell.de – Schadentage“. Kündigungen sind monatlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. **Herausgeber:** autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam Geschäftsführung: Elmar Fuchs, Jochen Pamer **Abo-Service** Yvonne Schwedler, autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Tel.: 03 31/ 24 34 10 30, Fax: 03 31/ 24 34 10 40, Mail: info@autorechtaktuell.de **Urheberrechte** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Herausgeber das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste. **Haftungsausschluss** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder. **Anzeigenleitung** Yvonne Schwedler, autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Tel.: 03 31/ 24 34 10 30, Fax: 03 31/ 24 34 10 40, Mail: info@autorechtaktuell.de **Anzeigenpreise** Anzeigenpreise auf Nachfrage **Satz** FRAU NACHTWEY, Agentur für Angelegenheiten, Annostraße 45, 50678 Köln

EDITORIAL

Zukunft der Schadenabwicklung

Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Abonnenten,

Wir wollen nicht so vermessen sein, zu behaupten, dass die Zukunft der Schadenabwicklung in den elektronischen Regulierungsmaßnahmen liegt. Dennoch können wir mit einigem Stolz behaupten, dass uns mit diesem Heft der Sprung vom Druckergebnis in die Elektronik- und Internetwelt gelungen ist. Wir meinen damit nicht nur den Weg, sondern auch den Inhalt, die Darstellung und die Verwendungsmöglichkeiten dieses Heftes für Sie als Leserin, Leser und Abonnent.

Die große Frage in den nächsten Jahren wird allerdings sein, ob die Informationserteilung und -gewinnung sowie Umsetzung von rechtlichen Darstellungen und Urteilen in der Schadenregulierungspraxis ausreichend ist oder ob die Versicherungswirtschaft es schafft, die Anwaltschaft weiter aus der Schadenregulierungspraxis hinauszudrängen.

Beispiele hierfür sind genügend vorhanden:

So sieht das sog. Fair-Play-System verschiedener Versicherungen, allen voran der Allianz, Kooperationen mit Herstellern und Autohäusern vor, die ausdrücklich dann keine Geltung mehr haben, wenn für oder durch die geschädigte Partei eines Kfz-Haftpflichtschadens ein Fremdsachverständiger oder eine anwaltliche Vertretung eingeschaltet wird.

Zur Frage, ob ein solches Verhalten der Versicherungswirtschaft zu Lasten des Geschädigten oder auch der Anwaltschaft allgemein geht, ist derzeit vor dem LG München I ein Klageverfahren mit entsprechenden Unterlassungsansprüchen ausgehend von der ARGE Verkehrsrecht anhängig.

Auch die Geltendmachung, vor allem von Mietwagenkosten, aus abgetretenem Recht durch Mietwagenunternehmen wird angegriffen; Gerichte folgen immer häufiger der Argumentation, dass derartige Abtretungen einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz darstellen. Eine Entscheidung des BGH hierzu wird am 31.01.2012 (Verhandlungstermin) unter dem AZ VI ZR 143/11 erwartet. Der seit langem immer wieder angemahnte Schulterschluss zwischen Autohäusern, Sachverständigen und der Anwaltschaft scheint daher immer notwendiger. Beginnen kann ein solcher Schulterschluss nur mit sach- und fachkundiger Aufklärungsarbeit in Autohäusern.

Insofern vermittelt dieses Heft und auch die folgenden Hefte nicht nur reines Anwalts-Rechtswissen, sondern liefert auch Informationen, die die Anwaltschaft und Kfz-Sachverständige unbedingt an die Autohäuser weiterleiten sollten, um dort Verbindungen herzustellen bzw. zu festigen.

Ihr Jochen Pamer

Ihr Elmar Fuchs



RA J. Pamer
Schriftleitung



RA E. Fuchs
Schriftleitung

Roth/Potsdam
im Januar 2012

MELDUNGEN

+ VOLLE SACHVERSTÄNDIGEN-KOSTEN BEI MITHAFTUNG

Wird ein Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt, hat der Schädiger, soweit zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs eine Begutachtung des beschädigten Fahrzeugs durch einen Sachverständigen erforderlich und zweckmäßig ist, grundsätzlich auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Trifft dem geschädigten Fahrzeughalter an dem Unfall ein Mitverschulden, ist sein Ersatzanspruch gegebenenfalls auf eine Haftungsquote begrenzt.

In diesem Fall stellt sich die Frage, ob auch die Sachverständigenkosten wie auch die übrigen Schadenersatzpositionen des Geschädigten zu quoteln sind oder ob der Geschädigte die Sachverständigenkosten trotz seines Mitverschuldens in voller Höhe beanspruchen kann.

Nachdem diese Frage in der Rechtsprechung in jüngster Zeit unterschiedlich beurteilt wird, hat der BGH als Revisionsinstanz zu einer Entscheidung des OLG Celle vom 24.08.2011, AZ: 14 U 47/11, zu entscheiden, wobei das OLG Celle von einer quotenmäßigen Kürzung der Sachverständigenkosten ausgeht.

Der Verhandlungs- und Verkündungstermin vor dem BGH zum AZ: VI ZR 249/11 sowie zum AZ: VI ZR 133/11 (dort geht es um eine gegenteilige Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 05.04.2011, AZ: 22 U 67/09) findet am 07.02.2012 statt.

+ ABTRETUNGSERKLÄRUNGEN UND RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

In der Prozesspraxis ist in den letzten Jahren und vor allem Monaten

festzustellen, dass bei Klagen aus abgetretenem Recht für Autohäuser und vor allem Mietwagenunternehmen Gerichte immer häufiger die Klagen wegen fehlender Aktivlegitimation der Autohäuser bzw. der Mietwagenunternehmen abweisen.

Viele Gerichte gehen bei der Geltendmachung von weiteren Ansprüchen oder Differenzansprüchen aus Mietwagenkosten von einem Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) aus.

In einer Entscheidung des LG Stuttgart vom 13.04.2011, AZ: 4 S 278/10, sah das LG Stuttgart in einer derartigen Abtretung einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und beurteilte die Abtretung als nichtig.

Mit der Abtretung versuchte ein Mietwagenunternehmen restliche Mietwagenkosten geltend zu machen und durchzusetzen. Das LG Stuttgart ließ in seiner Entscheidung die Revision zu.

Der u.a. für das Verkehrsrecht zuständige VI. Zivilsenat des BGH hat somit Gelegenheit im Verhandlungstermin vom 31.01.2012 bzw. Verkündungstermin vom 01.02.2012 zu entscheiden, ob es sich bei der von der Klägerin des Verfahrens, dem Mietwagenunternehmen, vorgenommenen Einziehung **der erfüllungshalber abgetretenen Schadenersatzforderung der Geschädigten** um eine erlaubte Rechtsdienstleistung im Sinne der § 2, 5 RDG handelt.

+ KLAGEVERFAHREN RECHTSANWALT JÖRG ELSNER GEGEN ALLIANZ VERSICHERUNGS-AG WEGEN FAIR-PLAY-SYSTEM

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 12.01.2012 vor dem LG München I kam es noch zu keinem Ergebnis.

Im Wesentlichen geht es in dem Klageverfahren um das Klagevorbringen des Herrn Rechtsanwalt Elsner, wobei die Schadenabwicklung, soweit die Allianz Versicherung diese als Konzept mit dem Namen „Fair-Play“ bezeichnet u.a. darauf ausgerichtet ist, Rechtsanwälte (und Sachverständige) sukzessive aus dem Unfallregulierungsgeschäft auszugrenzen. Interessant war in dem Verfahren, dass die Beklagtenvertreter konkrete Zahlen einbrachten.

Danach teilten die Beklagtenvertreter mit, dass die Allianz jährlich mehr als 1 Mio. Kfz-Schäden reguliert und im Jahr 2010 insgesamt lediglich 5.972 Krafthaftpflichtschadenfälle sowie 16.236 Kaskoschadenfälle nach dem System Fair-Play abgewickelt wurden.

Die Schlussfolgerung, dass bei einem derartigen Anteil von 1,5 % beim Krafthaftpflichtschaden bzw. 2,8 % beim Kaskoschaden von einem „Herausdrängen“ bzw. einer „gravierenden Behinderung“ der Anwälte keine Rede sein kann, ist nur von Seiten der Allianz nachvollziehbar. Die weitere vordergründige Argumentation, dass die Einschaltung von Anwälten bei Kfz-Schäden von 2006 bis 2010 von 47.999 auf 51.654 sogar noch angestiegen ist, ist noch weniger aussagekräftig als der Umstand, dass bis zu 90 % aller Kfz-Schäden nach Angaben der Allianz ohnehin ohne Rechtsanwälte abgewickelt würden, was auch vor Einführung des Fair-Play-Systems nicht anders gewesen sei.

+ KFZ-LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ FÜHRT ANWALTSNETZWERK EIN

Der Landesverband des Kfz-Gewerbes Rheinland-Pfalz hat die Einführung eines Anwaltsnetzwerkes in Rheinland-Pfalz beschlossen. In

Kooperation mit autorechtaktuell.de werden in den nächsten Monaten Vertragsanwälte gesucht, die insbesondere als Ansprechpartner für etwa 2.000 Kfz-Betriebe in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen sollen, vor allen Dingen bei der Abwicklung von KH-Schäden.

Zwischenzeitlich gibt es Anwaltsnetzwerke in Rheinland-Pfalz, Bayern, Hessen, Thüringen und Schleswig-Holstein. Daneben gibt es ein Anwaltsnetzwerk für den Volkswagen Audi Händlerverband. Weitere Anwaltsnetzwerke sind in Vorbereitung.

Gerade in Zeiten, in denen die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Anwaltes in einem Unfallschaden massiv von Versicherern bestritten wird, ist es wichtig, durch Anwaltsnetzwerke den verkehrsrechtlich tätigen Anwalt in der Kfz-Branche zu verankern. Langfristig bieten die Anwaltsnetzwerke die einmalige Chance, einen Schulterchluss zwischen Kfz-Gewerbe und Anwaltschaft zu dokumentieren.

+ AUTOFAHRER-INFORMATIONEN

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und Kfz-Betrieben sind Informationen, die über den Anwalt vermittelt werden, auch aus Marketinggründen wichtig.

Mit der autorechtaktuell.de Information zur Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Kfz-Sachverständigen (**siehe Anlage, Seite 26**) starten wir eine Serie von Informationen, die über Anwälte interessierten Kundengruppen zur Verfügung gestellt werden können.

PRAXIS

Abmahnungen nach der Pkw-EnVKV (Pkw-Energiekennzeichnungsverordnung) im Internet

Jochen Pamer

1. FAHRZEUGEINSTELLUNG IN FAHRZEUG-INTERNETBÖRSEN

Es ist bekannt geworden, dass Abmahnungen gegen Neufahrzeughändler aufgrund von Fahrzeugeinstellungen in Fahrzeug-Internetbörsen, wie z.B. webauto.de bzw. autoscout24.de vorliegen.

Hier mahnt z.B. der Verband Sozialer Wettbewerb in Berlin die fehlende Angabe der Effizienzklasse einschließlich deren grafische Darstellung an und geht dabei davon aus, dass es sich bei diesen Fahrzeug-Internetbörsen um sog. virtuelle Verkaufsräume handelt.

Nachdem es keine festen Definitionen für den sog. virtuellen Verkaufsraum gibt und damit die Frage nach diesem nicht eindeutig zu beantworten ist, ist allein schon deshalb zu empfehlen, die Angabe der Effizienzklasse in Textform an gut auffindbarer Stelle in der Fahrzeugbeschreibung vorzunehmen.

2.

In einer aktuellen Abmahnung der Deutschen Umwelthilfe, welche in diesem Bereich sehr rege tätig ist, ging es um den Tatbestand, dass

auf einer Homepage Fahrzeugmodelle ausführlich unter Nennung der Motorleistung beschrieben waren und die technischen Daten zum Download bereitgestellt waren. Die Deutsche Umwelthilfe mahnte diesen Tatbestand ab, weil die Verbrauche und die CO₂-Angaben auf der gleichen Seite gefehlt haben. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Deutsche Umwelthilfe ihre ansonsten standardmäßig geforderte Unterlassungserklärung erweitert hat; diese Unterlassungserklärung umfasst nunmehr nicht nur Werbeschriften, zu denen selbstverständlich nach wie vor Zeitungsinserate gehören, sondern auch die Effizienzklasse einschließlich grafischer Darstellung.

Es droht daher im Anschluss an die Abgabe der Unterlassungserklärung auch die Geltendmachung einer Vertragsstrafe für ein Fahrzeugangebot in den Fahrzeugbörsen.

Auf diese neuen Abmahntatbestände sollte die Anwaltschaft die werbenden Autohäuser ausdrücklich hinweisen!

R Ü C K A N T W O R T F A X

bitte zurück an:

per Post: autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam

per Fax: 03 31/ 24 34 10 40

Zeitschrift „Der Kfz-Anwalt“

(erscheint zwölfmal jährlich als ePaper)

***Ich habe Interesse an einer kostenfreien
Probeausgabe des ePaper***

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Datum

Stempel/Unterschrift

autorechtaktuell.de-Information für Autofahrer

Dank Mietfahrzeug auch nach dem Verkehrsunfall mobil

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall ist man als Geschädigter nicht nur mit dem ärgerlichen Papierkram mit Versicherung, Autohaus, Anwalt oder dem Sachverständigen beschäftigt, sondern man steht häufig auch vor der Frage, wie denn die Mobilität gesichert werden kann, wenn das eigene Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher ist oder repariert wird.

Ihr Autohaus hilft Ihnen nicht nur bei den Formalitäten mit der Versicherung, sondern natürlich auch bei der Vermittlung von Rechtsanwälten, Kfz-Sachverständigen und auch bei der Bereitstellung eines für Sie passenden Mietfahrzeuges.

Es liegt im Bestreben Ihres Autohauses, Sie von unnötigen Kosten freizuhalten.

In den letzten Jahren gibt es allerdings immer wieder Ärger mit der gegnerischen Versicherung bezüglich der Höhe der Mietwagenkosten. Zum Teil entsteht der Eindruck, als ob Mietwagenkosten völlig willkürlich gekürzt werden – offenbar in der Erwartung, dass das Autohaus die Kosten genauso wenig gegenüber dem Versicherer geltend macht wie der geschädigte Autofahrer selbst.

Auch Ihr Autohaus will Sie nicht unnötig mit kostenintensiven Verfahren um das Thema Mietwagenkosten belasten.

Nichtsdestotrotz ist es schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich, dass Mietfahrzeuge „verschenkt“ werden.

In aller Regel sollte man sich also gegen die unberechtigten Kürzungen zur Wehr setzen.

Auseinandersetzungen um Mietwagenkosten sind in vielen Fällen durchaus kostenintensiv und die Verfahrensdauer ist üblicherweise relativ lang.

Grundsätzlich verzichtet Ihr Autohaus darauf, die Mietwagenkosten gegen Sie persönlich geltend zu machen. Vielmehr wird sich Ihr Autohaus bemühen, die Mietwagenkosten selbst gegenüber dem regulierungspflichtigen Versicherer zur Not auch einzuklagen.

Vielfach ist es jedoch schon aus prozesstaktischen Gründen sinnvoll, wenn statt des Autohauses der Geschädigte selbst als Kläger auftritt. In diesem Fall übernimmt selbstverständlich Ihr Autohaus das Kostenrisiko – bspw. hinsichtlich der Kosten, die eine möglicherweise vorhandene Rechtsschutzversicherung nicht zahlt (Selbstbeteiligung).

Üblicherweise werden die unfallbedingt entstandenen Kosten unmittelbar gegenüber dem Autohaus ausgeglichen. Sollte es jedoch zu Schwierigkeiten kommen, wird Sie Ihr Autohaus und Ihr Anwalt umfassend informieren. Bitte beachten Sie jedoch, dass es auch bei Mietwagenkosten Monate dauern kann, bis der Vorgang geklärt wird.

Sichergestellt wird jedoch in jedem Fall, dass Sie nicht mit Kosten belastet werden.

Eine Information der:

autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG

Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 24 34 10 30, Telefax: 0331/ 24 34 10 40, email: info@autorechtaktuell.de

autorechtaktuell.de-Information für Autofahrer und Kfz-Reparaturbetriebe

Ist ein Schadengutachten heute überhaupt noch notwendig?

Geschädigte Autofahrer sind nach einem Verkehrsunfall häufig verunsichert, ob ein unabhängiges Schadengutachten überhaupt nötig ist, insbesondere wenn der gegnerische Versicherer scheinbar großzügig auf ein Gutachten verzichtet. Häufig wird auch darauf hingewiesen, dass ein Kostenvoranschlag vollkommen ausreichend sei oder der Versicherer kündigt an, einen eigenen Sachverständigen zur Schadenfeststellung zu schicken.

Jedem Autofahrer kann nur geraten werden, sich vor derartigen Empfehlungen zu schützen.

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall hat der Geschädigte das Recht, einen Sachverständigen seines Vertrauens hinzuzuziehen. Dieses Recht besteht unabhängig von der Schadenhöhe und ist begründet darin, dass der Geschädigte die Höhe seines Anspruches unabhängig und frei von Weisungen Dritter feststellen lassen darf. Der gegnerische Versicherer ist schließlich Partei des Unfallverursachers und schon deshalb nicht geeignet, einen Schaden unvoreingenommen zu bewerten.

Das unabhängige Gutachten ist allerdings auch aus Beweissicherungsgründen oft unverzichtbar. Selbst scheinbar klare Unfälle stellen sich im Nachhinein oft als streitig heraus. Auch hier hilft das unabhängige Gutachten den tatsächlichen Unfallverlauf feststellen zu können.

Neben der Feststellung der Reparaturkosten befasst sich das Gutachten oft auch mit der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes und des Restwertes. Immer wichtiger wird auch die Ermittlung der so genannten merkantilen Wertminderung, die durchaus auch noch bei älteren Fahrzeugen eine Rolle spielen kann. Wird – aus welchen Gründen auch immer – darauf verzichtet ein Gutachten erstellen zu lassen, fehlt es später zumeist auch an der Möglichkeit, die merkantile Wertminderung noch durchzusetzen.

Die Kosten des Gutachtens werden durch den Schädiger erstattet. Lediglich bei so genannten Bagatellschäden kann es vorkommen, dass eine Erstattung der Sachverständigenkosten nicht erfolgt. Bagatellschäden sind in der Regel Reparaturkosten, die unterhalb von 750,00 € liegen. In diesen Fällen findet man üblicherweise mit dem beauftragten Sachverständigen eine vernünftige Lösung.

Viele Geschädigte sind verunsichert, wenn sie ein Gutachten in Auftrag geben und im Anschluss der Versicherer die Werte des Gutachtens meistens durch so genannte Prüfberichte reduziert. Viele Anwälte sprechen bereits von willkürlichen Kürzungen, die mit geltendem Recht nicht im Einklang stehen. Häufig werden Stundenverrechnungssätze reduziert oder so genannte Nebenpositionen der Reparatur einfach gestrichen.

Dies ist zwar ärgerlich, aber auch hier zeigt sich ganz deutlich, dass ein Gutachten unverzichtbar ist. Nur wenn ein Gutachten gefertigt wurde, besteht überhaupt noch eine Möglichkeit, sachgerecht gegen eine entsprechende Kürzung vorzugehen.

Bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall kann man daher nur den Rat geben in jedem Fall ein Gutachten erstellen zu lassen, ganz gleich was der gegnerische Versicherer vorschlägt.

Bei Rückfragen können Sie sich auch jederzeit an autorechtaktuell.de wenden.

Eine Information der:

autorechtaktuell.de GmbH & Co. KG, Geschäftsführer: RA Elmar Fuchs und RA Jochen Pamer
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 24 34 10 30, Telefax: 0331/ 24 34 10 40, email: info@autorechtaktuell.de

erstellt Januar 2012/ fu-schw

BVSK-Bestellformular

Bestellungen bitte an:

per Post: BVSK-Service-GmbH, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam

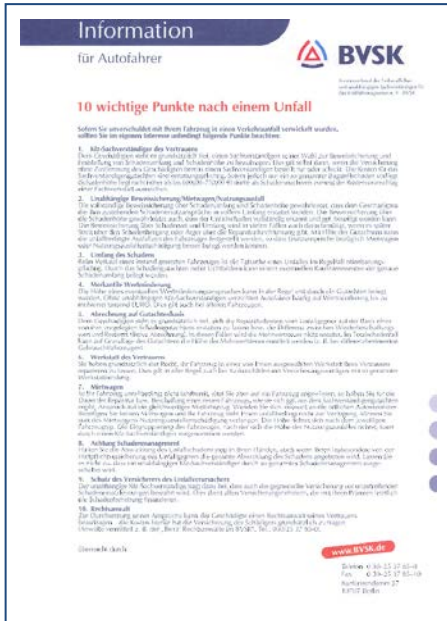
per Fax: 0331/23 60 59 10 per E-Mail: info@bvs.de

BVSK – Informationen für Autofahrer

„10 wichtige Punkte nach einem Unfall“

Wir bestellen _____ Exemplare.

Preis: 40,00 € =	500 Expl.	zzgl. MWSt. + Versandkosten
Preis: 70,00 € =	1000 Expl.	zzgl. MWSt. + Versandkosten



Anschrift:

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

BVSK-Bestellformular

Bestellungen bitte an:

per Post: BVSK-Service-GmbH, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam

per Fax: 0331/23 60 59 10 per E-Mail: info@bvs.de

„Pech gehabt“

**BVSK-Unfallfaltblatt
Ihre Rechte nach einem Verkehrsunfall**

Wir bestellen _____ Karton(s)/Exemplare

Preis: 70,00 € = 900 Expl./1 Karton	zzgl. MWSt. + Versandkosten
Preis: 120,00 € = 1800 Expl./2 Kartons	zzgl. MWSt. + Versandkosten
Preis: 40,00 € = 500 Expl.	zzgl. MWSt. + Versandkosten



Anschrift:

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

BVSK–Bestellformular

Bestellungen bitte an:

per Post: BVSK-Service-GmbH, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam

per Fax: 0331/23 60 59 10 per E-Mail: info@bvs-k.de

„Unfallopfer – was tun?“

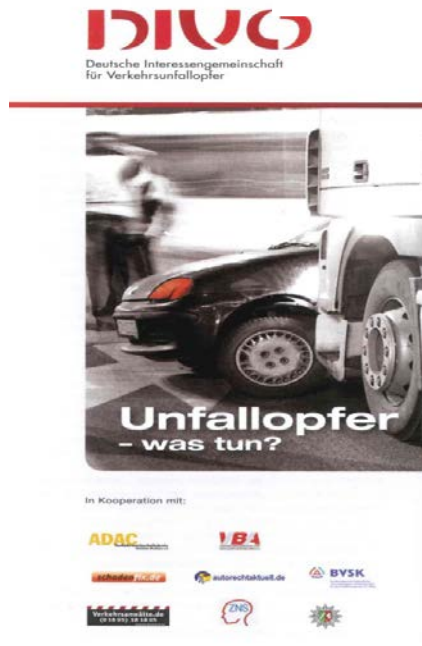
Infofaltblatt

DIVO – Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer

Wir bestellen _____ Karton(s)

Preis: 40,00 € = 600 Expl./1 Karton zzgl. MWSt. + Versandkosten

Preis: 75,00 € = 1200 Expl./2 Kartons zzgl. MWSt. + Versandkosten



Anschrift:

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift